

ZH_OBERGERICHT UK070123 vom 5. August 2008

ZH Obergericht, 2008-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UK070123

FR: ZH_OBERGERICHT UK070123 du 5 août 2008

IT: ZH_OBERGERICHT UK070123 del 5 agosto 2008

Erwägungen

E. 1

Den Untersuchungsakten ist zusammengefasst der folgende, teilweise strittige Sachverhalt zu entnehmen (Urk. 18 HD 1- 47 und ND 1-103): Am 5. Dezember 2004 fand in Zürich das Fussballspiel GC gegen den FC Basel statt. Bereits am Bahnhof in Basel waren die zuständigen Bahnbeamten darum bemüht, dass die Anhänger des FC Basel den nach Zürich fahrenden Ex- trazug benutzten. Während der Fahrt wurde reichlich Alkohol und Marihuana konsumiert, und während der Einfahrt des Extrazugs in Zürich-Altstetten um 14.15 Uhr flogen diverse Flaschen Richtung der am Bahnhof Altstetten wartenden Polizeibeamten (Urk. 18 HD 33/4 DVD „GC-BS 5.12.2004 Ka R“). Das ungefähre

- 6 - Ausmass an geflogenen Flaschen ist strittig. Nachdem die Zugsinsassen den Zug verlassen hatten, mussten sie auf dem Bahnhofsgelände verweilen und konnten dieses nur über einen Kontrollpunkt, die sog. Triagestelle, verlassen. Ziel dieser Kontrollstelle war es, im Rahmen einer Deanonymisierungsaktion mit Hilfe von Szenekennern aus Basel diejenigen Fans erkennungsdienstlich zu erfassen, welche als gewalttätig bekannt waren. Die Stadtpolizei Zürich rechnete mit etwa 30 solchen FCB-Anhängern (Urk. 18 HD 15/11 S. 1). Sodann beabsichtigte die Stadtpolizei Zürich, mit der Kontrolle der Anhänger einen sog. "Saubannerzug", welchen es anlässlich des Fussballspiels FC Zürich gegen den FC Basel am 31. Oktober 2004 gegeben hatte (Urk. 18 HD 15/1 S. 4), zu verhindern. Währenddem die Fans im Bahnhof Altstetten von der Polizei eingekesselt darauf warteten, die Triagestellung zu passieren, wurde die Stimmung aggressiver. Inwieweit dabei Flaschen und Eier gegen die Polizei geworfen wurden, Schlachtrufe erfolgten und Knallpetarden bzw. Rauchfackeln abgefeuert wurden, ist strittig. Die Polizei informierte die Fans zwar mittels Megaphon über die Personenkontrolle, doch ist unklar, ob diese Meldungen aufgrund der immer aggressiver werdenden Stimmung in der Masse (und entsprechendem Lärm) hörbar waren. Viele Fans bemängelten anlässlich ihrer Befragung, der Gang auf die Toilette sei nicht immer gewährleistet gewesen und sie hätten nicht gewusst, was vor sich ginge. Zwischen den Verfahrensbeteiligten ist strittig, wann der Notarzt am Bahnhof Altstetten eingetroffen ist und ob die Polizeibeamten ihrerseits Schlagstöcke eingesetzt haben (vgl. Urk. 18 HD 15/12 S. 4 f. und Urk. 18 HD 25/6 [Bericht M.]). Bereits wenige Minuten nach Ankunft des Zuges entschied der Gesamteinsatzleiter Z. auf Antrag des Einsatzleiters Front (J.) und des Einsatzleiters Verhaftorganisation (R.), die Feintriage durch eine Grobtriage zu ersetzen, grundsätzlich alle Eingekesselten zu verhaften und in den rückwärtigen Raum zu führen. Ziel der Grobtriage war, Familien, Frauen, Kinder und friedliche Fans vor Ort zu entlassen und die übrigen FCB-Anhänger, darunter teilweise auch Jugendliche, mittels Kabelbinder festzunehmen (Hände mittels Kabelbinder gefesselt) und zwecks erkennungsdienstlicher Behandlung in den rückwärtigen Raum bei der Kaserne zu bringen (Urk. 18 HD 22/31). Um ca. 14.44 Uhr kam es zu einem

Ausbruchversuch durch FCB- Anhänger, welchen die Polizei mit Gummischrot abzuwehren versuchte. Dabei ist

- 7 - umstritten, aus welcher Entfernung die Beamten mit Gummischrot geschossen haben. Nach ihrer Festnahme wurden die FCB-Anhänger in die Haftstrasse bei der alten Kaserne überführt, wo sie erkennungsdienstlich erfasst wurden. Es wurden 427 Personen in die Haftstrasse gebracht, wobei die letzten diese erst nach Mitternacht wieder verlassen konnten.

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft führte zur Frage der Rechtmässigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung aus, es stünden die Tatbestände der Nötigung nach Art. 181 StGB sowie des Amtsmissbrauchs nach Art. 312 StGB im Raum. Bei der erkennungsdienstlichen Behandlung handle es sich um eine Zwangsmassnahme, weshalb bei deren Unrechtmässigkeit die obgenannten Tatbestände erfüllt worden sein könnten.

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft machte weiter geltend, per 1. Januar 2006 sei die hier massgebende Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung revidiert worden. Während die Rechtmässigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung gemäss der am 5. Dezember 2004 geltenden Version der Verordnung fraglich erscheine, sei sie gestützt auf die am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Verordnung klar zu bejahen. Es stelle sich somit die Frage, welche der beiden

- 84 - Versionen vorliegend zum Zuge komme. Nach ausführlichen Erwägungen kommt die Staatsanwaltschaft zum Schluss, es sei aufgrund des hier anwendbaren Grundsatzes der *lex mitior* nach Art. 2 Abs. 2 StGB auf die per 1. Januar 2006 revidierte Version abzustellen. Diese sehe neu die Zulässigkeit von erkennungsdienstlichen Massnahmen unabhängig vom Alter des zu Überprüfenden vor. Massgeblich sei die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Die erkennungsdienstliche Behandlung sei vorliegendenfalls zum Nachweis der begangenen Straftaten sowie präventiv zur Deanonymisierung geeignet und erforderlich gewesen. Mildere Mittel als die gemachten Personenfotos hätte es keine gegeben. Alternativen wie DNA-Abnahmen sowie Blutentnahmen hätten einen grösseren Eingriff dargestellt. Das öffentliche Interesse habe sodann in der Aufklärung der Straftaten sowie in der Verhinderung weiterer Ausschreitungen bestanden. Könne die Verhältnismässigkeit aufgrund dieser Ausführungen bejaht werden, entfalle die Unrechtmässigkeit nach Art. 312 StGB (Amtsmissbrauch) und Art. 181 (Nötigung), weshalb das Untersuchungsverfahren einzustellen sei (Urk. 2/1 S. 90 f.). 2. Die Rekurrenten stimmten den Ausführungen der Staatsanwaltschaft zu, wonach bezüglich der Frage des anwendbaren Rechts die geltende Verordnung für die Angeschuldigten milder sei und daher zur Anwendung komme. Es stelle sich aber die Frage, ob die neue Verordnung eine erkennungsdienstliche Behandlung von Personen erlaube, gegen welche keinerlei konkreter dringender Tatverdacht bestehe. Im vorliegenden Fall sei ein Anfangsverdacht nicht gegeben gewesen, weshalb die erkennungsdienstliche Behandlung auch gestützt auf das geltende Recht nicht rechtmässig gewesen sei (Urk. 7 S. 32). 3.1. In Bezug auf das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage für erkennungsdienstliche Massnahmen führte das Bundesgericht in BGE 107 Ia 138 E. 5 aus, eine strafprozessuale Bestimmung, im betreffenden Fall § 63 der Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt, welche die körperliche Untersuchung als zulässig vorsehe, sei analogieweise und nach dem Grundsatz

„in maiore minus“ auch auf die fotografische Aufnahme anzuwenden. Beim heutigen Stand der Kriminalistik sei es undenkbar, erkennungsdienstliche Massnahmen gegenüber allen - 85 - Verbrechern auszuschliessen (vgl. auch BGE 120 Ia 147 E. 2c). Würde man die Zulässigkeit von erkennungsdienstlichen Massnahmen nicht auf die Bestimmung der Strafprozessordnung über die körperliche Untersuchung stützen können, würde sich die Frage über Wohnheitsrecht stellen. Das Bundesgericht bejahte somit die Zulässigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung im Sinne von Fotografien. 3.2. Im Kanton Zürich wird die körperliche Untersuchung von Angeschuldigten in § 156 StPO für zulässig erklärt. Lehre und Rechtsprechung betrachten diese Bestimmung auch als gesetzliche Grundlage für die erkennungsdienstliche Erfassung von Angeschuldigten (Schmid in: Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 2006, § 156 N 54; BGE 120 Ia 147 E. 2c). Als klassische Zwangsmassnahme erfordert die körperliche Untersuchung einen dringenden Tatverdacht, ein öffentliches Interesse an der Anordnung sowie die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (Schmid-Kommentar, a.a.O., § 156 N 3). Das Erfordernis des dringenden Tatverdachts kann bei denjenigen Festgenommenen, welche sich während der ganzen Polizeiaktion ruhig verhielten und bei denen kein Verdacht auf Landfriedensbruch nach Art. 260 StGB oder auf ein anderes Delikt bestand, nicht bejaht werden. Es stellt sich daher die Frage nach einer anderweitigen gesetzlichen Grundlage, namentlich der Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen (OS 551.112; EDB-Vo). 3.3. Die Verfahrensbeteiligten sind sich vorliegend zum einen einig, dass die vorerwähnte Verordnung eine genügende gesetzliche Grundlage darstellt. Die Rekurrenten fügen diesbezüglich einzig an, die erkennungsdienstliche Behandlung könne nur bei Vorliegen eines dringenden Anfangsverdachts auf die Verordnung abgestützt werden. Ein solcher bestehe vorliegend nicht bezüglich aller Arrestanten. Zum anderen stimmen die Parteien überein, dass vorliegend aufgrund des Grundsatzes der *lex mitior* (vgl. Art. 2 Abs. 2 StGB) die per 1. Januar 2006 in Kraft getretene Version der Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen massgebende gesetzliche Grundlage für die Durchführung der erkennungsdienstlichen Massnahmen sei.

- 86 - 3.4. Martin Schubarth erachtete im Rahmen seiner Ausführungen zum Thema „Festnahme zum Zwecke der Photokonfrontation“ die obgenannte Verordnung nicht als genügende gesetzliche Grundlage. Vielmehr bedürfe es eines Gesetzes im formellen Sinne (Schubarth, a.a.O., S. 113 f.). Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Wie das Bundesgericht im vorerwähnten Entscheid überzeugend ausführte, handelt es sich beim Fotografieren eines Festgenommenen nicht um einen schweren Eingriff (Erwägung 5d; vgl. auch Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 72 N 21; Schmid-Kommentar, a.a.O., § 156 N 53), weshalb eine Verordnung als gesetzliche Grundlage ausreicht. 3.5. § 1 der Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen schreibt die Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes vor, und § 4 derselben erlaubt die erkennungsdienstliche Behandlung unter anderem gegenüber Verdächtigen (lit. a), vorläufig Festgenommenen, soweit dies zur Abklärung strafbarer Handlungen oder zur Feststellung der Identität notwendig ist (lit. b), gegenüber von Straftaten Geschädigten und Dritten zur Abklärung der Identität (lit. c) oder gegenüber aufgrund von Verwaltungsverfügungen Festgenommenen (lit. d). 3.6. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführte, konnte die erkennungsdienstliche Behandlung vorliegend auf § 4 lit. d EDB-Vo gestützt werden. Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung

und Sicherheit kann die zuständige Verwaltungsbehörde in Form der Verfügung (Polizeinotverfügung) oder der Verordnung (Polizeinotverordnung) erlassen (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 2467). Eine auf die Polizeigeneralklausel gestützte polizeiliche Festnahme fällt als Verwaltungsverfügung unter § 4 lit. d EDB-Vo, weshalb eine gesetzliche Grundlage für die erkennungsdienstliche Behandlung zu Recht bejaht wurde. Überdies liessen sich die Fotoaufnahmen der (sich ruhig verhaltenden, nicht gewalttätigen) Arrestanten auch auf § 4 lit. c EDB-Vo stützen, zumal dort neu explizit vorgesehen ist, zur Abklärung strafbarer Handlungen die erkennungsdienstliche Erfassung bei Geschädigten und Dritten vornehmen zu können (vgl. auch Schmid-Kommentar, a.a.O., § 156 N 55).

- 87 - 3.7. Das Vorgehen bei der erkennungsdienstlichen Behandlung entsprach sodann dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz. In § 2 der Verordnung sind die zulässigen Massnahmen aufgelistet. Nebst den Bildaufnahmen sind zulässig: die objektive Beschreibung des Signalements, Abnahme von Fingerabdrücken etc., Abnahme von Schriftproben, Blutentnahme und Abnahme von Urin, Entnahme von Wangenschleimhautabstrichen sowie Spurensicherung am Körper oder auf Materialien (§ 2 lit. a-g). Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass die vorliegend gemachten Bildaufnahmen und Kurzbefragungen eine der am wenigsten einschneidenden Massnahmen darstellten. Als solche waren sie verhältnismässig, zumal sie für die verfolgten Zwecke der Aufklärung der Straftaten vom 5. Dezember 2004 und vom 31. Oktober 2004, der Gewährung von Sicherheit und Ordnung in der Stadt Zürich sowie der Deanonymisierung geeignet und – wie ausgeführt – erforderlich waren. Das öffentliche Interesse an der erkennungsdienstlichen Erfassung bestand in der Deanonymisierung der gewaltbereiten Fans als Massnahme zur Verhinderung von weiteren Ausschreitungen sowie an der Aufklärung der im Rahmen von Fussballspielen erfolgten Straftaten. Bei dieser Sachlage war es zulässig und nicht unverhältnismässig, die festgenommenen Personen zu fotografieren und sie einer Kurzbefragung zu unterziehen.

3.8. Es kann somit zusammenfassend festgehalten werden, dass die erkennungsdienstliche Behandlung der Arrestanten den in der hier massgebenden Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen aufgeführten Erfordernissen entsprach und somit rechtmässig war, weshalb den Angeeschuldigten diesbezüglich kein deliktisches Verhalten – namentlich Amtsmissbrauch nach Art. 312 StGB oder Nötigung nach Art. 181 StGB – vorgeworfen werden kann. VI. Verhalten der Polizei nach der Entlassung der Festgenommenen Zur Frage des Verhaltens der Polizei nach der Entlassung der FCB-Fans aus der Haftstrasse liessen die Rekurrenten ausführen, es lägen keine rechtsgenügenden Beweise für die Bedrohung der FCB-Anhänger durch GC- und FCZ-

- 88 - Fans vor, weshalb von einer Anfechtung der Einstellungsverfügung in diesem Punkt abzusehen sei (Urk. 7 S. 33). Unter diesen Umständen kann auf die Zusammenfassung der Ausführungen der Staatsanwaltschaft sowie auf weitere Erwägungen verzichtet werden.

VII. Schlussfolgerungen Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder die geplante Personenkontrolle noch die Massfestnahme von 427 FCB-Anhängern einen unrechtmässigen Eingriff in die persönliche Freiheit jedes einzelnen Fans darstellten. Ebenso wenig kann den verantwortlichen Personen bezüglich der Haftdauer bzw. Haftbedingungen und der erkennungsdienstlichen Behandlung ein rechtlich relevanter Vorwurf gemacht werden. Unter diesen Umständen muss von einer hohen Wahrscheinlichkeit eines Freispruches in einem gerichtlichen Verfahren ausgegangen werden, weshalb der Rekurs bezüglich des Hauptdossiers vollumfänglich abzuweisen ist. E. Nebendossiers A. / S. / O. /

G. / F. / D. 1. Die Vertreterin der Rekurrenten führte in der Rekursschrift aus, der Re- kursive richtete sich nur insoweit gegen die in separaten Verfügungen behandelten Einstellungen, als die dort aufgeführten Geschädigten in der Rekursschrift ge- nannt würden bzw. die in ihren Anträgen gerügten Sachverhalte Eingang in die Begründung gefunden hätten oder das gerügte fehlbare Verhalten eines unbe- kannten Beamten den Angeschuldigten als Einsatzleiter angerechnet werden könne (Urk. 7 S. 33).

E. 1.3

Im Rahmen der Würdigung der Beweislage führte die Staatsanwalt- schaft sodann aus, die Ausführungen von R. würden mit der übrigen Aktenlage übereinstimmen. Die schriftlichen protokollarischen Befragungen seien nach dem Eintreffen von R. in der Haftstrasse durch handschriftliche Befragungen ersetzt worden. Lediglich in 57 Fällen (= 13.3 % aller Festgenommenen) seien förmliche protokollarische Befragungen durchgeführt worden. Im Übrigen habe es sich um handschriftliche Befragungen gehandelt. Ein früheres Eingreifen durch R. hätte nicht zu einer wesentlichen Verringerung der Haftzeit geführt, da diverse Funktio- näre zuvor von sich aus zu den handschriftlichen Fragebögen gewechselt hätten. Der Einsatz des Polizeigefängnisses der Kantonspolizei als Alternative sei aus Kapazitätsgründen nicht möglich gewesen.

- 73 -

E. 1.4

In tatsächlicher Hinsicht könne der Einsatzleitung somit keine vorsätzli- che Unterlassung von Beschleunigungsmassnahmen vorgeworfen werden.

E. 1.5

Die Auswertung der Haftdaten habe weiter eine durchschnittliche Haft- dauer der Festgenommenen von 7 ½ Stunden ergeben. Bei den unter 15- Jährigen habe sie im Durchschnitt 6 ½ Stunden betragen. Die Geschädigten L. und Z. hätten die bevorzugte Behandlung von Jugendlichen bestätigt. Unter die- sen Umständen könne nicht nachgewiesen werden, dass Anstrengungen zur be- schleunigten Behandlung von Jugendlichen unterlassen worden seien. Obwohl § 380 Abs. 3 StPO die getrennte Unterbringung von jugendlichen Häftlingen vor- sehe, bestehe vorliegend trotz gemeinsamer Haft mit Erwachsenen während eini- gen Stunden keine Verletzung der vorerwähnten Bestimmung. § 380 Abs. 3 StPO regle einzig die Untersuchungs- und Sicherheitshaft, indes nicht die höchstens 24 Stunden dauernde vorläufige Festnahme.

E. 1.6

In rechtlicher Hinsicht könne offen gelassen werden, ob der objektive Tatbestand der Freiheitsberaubung nach Art. 183 StGB gegeben sei. Denn selbst wenn man die Haftdauer als unverhältnismässig einstufen würde, sei in subjekti- ver Hinsicht nicht erstellt, dass die Angeschuldigten mit Wissen und Willen un- rechtmässig gehandelt hätten. Es sei nachvollziehbar, dass die Einsatzleitung von strafprozessualen Haftgründen nach § 54 StPO ausgegangen sei. Dann aber ha- be die Haftentlassung frühestens nach der protokollarischen Befragung des Arre- stanten, nach dessen erkennungsdienstlichen Behandlung sowie nach der Durch- suchung seiner Effekten nach Beweismitteln erfolgen können. Die in § 57 StPO vorgesehene Maximalhaftdauer von 24 Stunden sei bei Weitem nicht erreicht worden. Der Verzicht auf eine vorzeitige Entlassung der Fans, um den letzten Zug nach Basel nehmen zu können, wäre nicht gerechtfertigt gewesen. Der Tatbe- stand von Art. 183 StGB sei somit

nicht erfüllt. Ebenso falle der Tatbestand des Amtsmissbrauchs nach Art. 312 StGB mangels Vorsatzes ausser Betracht.

E. 1.7

Die Warteschlange im Freien sei sodann durch die logistischen Gegebenheiten der Haftstrasse „Militärkaserne“ bedingt gewesen und habe dem Dienstbefehl entsprochen, weshalb sich kein strafbares Verhalten nachweisen lasse. In Bezug auf den Vorwurf der zu starken Fesselung sei festzuhalten, dass

- 74 - diese nur bei einzelnen Personen habe festgestellt werden können. Da die zu straffe Fesselung durch die einzelnen Polizisten erfolgt sei und eine Eruiierung derselben nicht mehr möglich sei, sei das Verfahren gegen Unbekannt mangels Beweisen einzustellen. Auch der verantwortlichen Einsatzleitung könne insoweit kein Vorwurf gemacht werden. 2. Die Rekurrenten liessen bezüglich der Haftdauer und –bedingungen im Wesentlichen ausführen, es sei allen bekannt gewesen, dass die Haftstrasse eine maximale Kapazität von 300 Personen aufweise. Aufgrund dessen hätten die Verantwortlichen die zu lange und unzumutbare Haftdauer erkennen müssen. Es sei unbestritten, dass R. erst bei seinem Eintreffen in der Kaserne um 20 Uhr Beschleunigungsmassnahmen angeordnet habe. Insbesondere seien sechs Tische in den Gängen aufgestellt worden, wobei man dadurch mindestens eine viertel Stunde Weg pro Person habe einsparen können. Hätte man dies von Beginn weg gemacht, hätte die Verhaftdauer signifikant weniger lange gedauert. Die Anordnung einer solchen Massenverhaftung rechtfertige sich nur bei Vorliegen eines tatsächlichen Notstandes. Ein solcher habe indes nicht bestanden, zumal es sich nicht um Terroristen, sondern um Fussballfans gehandelt habe. Da das Fussballspiel bewilligt gewesen sei, könne man diese Situation nicht mit unbewilligten Demonstrationen vergleichen. Wer trotzdem eine Verhaftung angeordnet habe, habe Haftdauer und Haftbedingungen in Kauf genommen. Verantwortlich dafür seien nicht nur der Einsatzleiter Verhaftorganisation, sondern all jene, die bei der Planung des Einsatzes mitgewirkt hätten. Es treffe nicht zu, dass man sich auf § 54 und § 57 StPO abstützen könne, zumal gegen niemanden im Speziellen ein konkreter Anfangsverdacht bestanden habe (Urk. 7 S. 30 f.). 3. Vorab stellt sich wiederum die Frage der Verantwortlichen für die Vorgänge im rückwärtigen Raum. Die Verantwortung für eine rasche und effiziente Behandlung der Festgenommenen lag beim Einsatzleiter Verhaftorganisation, R. (Urk. 18 HD 16/1 S. 21 und 29). Der Einsatzleiter Front, J., war für den Transport in die Kaserne zuständig, weshalb er insofern als Mitverantwortlicher gilt. Schliesslich war Z. als Gesamteinsatzleiter für den ordentlichen Ablauf im rückwärtigen Raum ebenfalls mitverantwortlich (Urk. 18 HD 15/1 S. 19).

- 75 - 4. Anlässlich der untersuchungsrichterlichen Befragung vom 26. Juli 2005 führte der Gesamteinsatzleiter Z. aus, man habe versucht, den Ablauf für die Festnahmen und polizeilichen Befragungen zu beschleunigen. Es seien fünf Kastenwagen sowie weitere reguläre Dienstfahrzeuge eingesetzt worden. Im rückwärtigen Raum habe man zwei Haftstrassen eingerichtet, Kinder bis 15 Jahre seien so weit als möglich bevorzugt behandelt worden, gegen 19 Uhr habe man eine Hotline aufgeschaltet und sodann mit Kurzbefragungen ohne PC gearbeitet (Urk. 18 HD 15/1 S. 19 f.). Eine Aufteilung der Personenkontrolle auf den Bahnhof Zürich-Altstetten und die Haftstrasse sei aufgrund des erhöhten Bedarfs an Einsatzkräften nicht möglich gewesen. Es sei zwar eine Infrastruktur am Bahnhof Zürich-Altstetten vorhanden gewesen, diese hätte indes nur in Betrieb genommen werden können, wenn sich die Fans kooperativ verhalten hätten (Urk. 18 HD

15/1 S. 26 f.). Eine vorzeitige Entlassung der Fans bei der Erkenntnis, dass die Kontrolle länger dauern würde als geplant, sei nicht in Frage gekommen, da dies ein grosses Gefahrenpotential bedeutet hätte. Zelte seien aufgrund der Kleidung der Fans für den Fussballmatch im Freien nicht als notwendig erachtet worden. Schliesslich sei die Anzahl der befragenden Polizeibeamten nach der Erkenntnis, mehr FCB-Anhänger als geplant verhaftet zu haben, auf 45 bis 50 erhöht worden (Urk. 18 HD 15/1 S. 21 und 28). 5.1. Der Einsatzleiter Verhaftorganisation, R., äusserte sich anlässlich der Einvernahme vom 5. September 2005 dahingehend, sie hätten für den Transport in die Kaserne alle zur Verfügung stehenden Arrestantentransportfahrzeuge eingesetzt. Die Festgenommenen seien mit Blaulicht zur Kaserne gebracht worden. Für eine zusätzliche Haftstrasse am Bahnhof hätte das Personal nicht ausgereicht. Zudem wäre dies aus Sicht des Persönlichkeitsschutzes problematisch gewesen. Eine vorzeitige Aufhebung der Kontrolle sei aufgrund der vorhandenen Aggressivität nicht in Frage gekommen. Es treffe zu, dass ein Teil der Fans mehrere Stunden lang draussen vor der Kaserne hätte warten müssen. Jugendliche seien bei der Aufnahmestelle in der Kaserne mit einem „B“ versehen und direkt der Befragung zugeführt worden. Zudem sei ein Mitarbeiter zum Eingang der Arrestantenstrasse geschickt worden, wo er versucht habe, die Namen von Jugendlichen auszurufen. Aufgrund des enormen Lärmpegels sei dieser Versuch jedoch

- 76 - misslungen. In der Regel sei bereits vor seiner Anordnung zur Durchführung von Kurzbefragungen übergegangen worden. Zudem habe man zur Durchführung der Kurzbefragungen sechs Tische in der räumlichen Verlängerung der Haftstrasse aufgestellt. In 11 ½ Stunden seien 427 festgenommene Personen befragt worden, was eine beträchtliche Zahl darstelle. In den Massenzellen seien schliesslich Toiletten und eine separate Trinkgelegenheit (Wasser) vorhanden gewesen (Urk. 18 HD 16/1 S. 20 f., 25). 5.2. Eine Aufstockung der Mitarbeiter hätte sodann nicht weitergeholfen, zumal das Problem bei der Infrastruktur gelegen sei. Die Arrestantenwege zwischen den Gemeinschaftszellen und den jeweiligen Befragungsbüros seien viel zu lange, man benötige rund 15 Minuten für den Hin- und Rückweg. Zum Vorwurf, das „Schnellverfahren“ sei erst relativ spät angeordnet worden, führte R. aus, er habe noch diversen anderen Aufgaben nachkommen müssen. So hätten sich bei einem von Eltern der Fans belagerten Detektivposten Probleme ergeben, zudem sei er permanent telefonisch kontaktiert worden (Urk. 18 HD 16/1 S. 33 f.). Der Vorwurf, die letzten Fans nach der Entlassung aus der Haftstrasse nicht geschützt zu haben, gehe fehl, da er persönlich eine sicherheitspolizeiliche Patrouille zum Schutze der Fans an den Hauptbahnhof beordert habe (Urk. 18 HD 16/1 S. 36). 6. Der Einsatzleiter Front, J., führte anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 24. Januar 2006 aus, er habe sich darum bemüht, so viele Kastenwagen wie möglich anzubieten. Sie hätten nicht mit einer derart grossen Menge von Festgenommenen gerechnet. Eine weitere Triage am Bahnhof selbst wäre nicht sinnvoll gewesen, da bereits die geplante Triage nicht durchführbar gewesen sei (Urk. 18 HD 17/1 S. 23). 7. Der Geschädigte Ga. sagte aus, er habe während des Wartens in der Schlange vor der Kaserne an die Wand urinieren müssen, da ihm der Toilettenzugang nicht gewährt worden sei. Es sei unangenehm gewesen, zwei Stunden lang draussen in der Kälte auszuharren (Urk. 18 HD 21/10 S. 4). Auch der Geschädigte H. wies darauf hin, es sei äusserst unangenehm gewesen, mit Kabelbindern gefesselt in der Kälte zu warten (Urk. 18 HD 21/12 S. 6). Der Geschädigte B. beanstandete sodann ebenfalls die Kälte während des stundenlangen Wartens

- 77 - bei der Kaserne. Schliesslich bemängelte er die Fahrt in den überfüllten Kastenwagen (Urk. 18 HD 21/4 S. 7). 8.1. Vorliegend steht unbestritten fest, dass die durchschnittliche Haftdauer rund 7 ½ Stunden betrug. Die letzten FCB-Anhänger wurden nach rund 11 ½ Stunden um 2 Uhr früh entlassen. So wie im Entscheid des Bundesgerichts, BGE 107 Ia 138 f., konnte die Einsatzleitung auch vorliegendenfalls aufgrund ihrer bisherigen Erfahrung nicht voraussehen, dass es anstelle der Personenkontrolle zu einer Massenfestnahme von 427 Personen kommen würde. Die Einsatzleiter – alle Beamte mit langjährigen Erfahrungen, namentlich an diversen 1. Mai- Demonstrationen – führten übereinstimmend und glaubhaft aus, die bisherigen Einkesselungen hätten gezeigt, dass sich die Fans nach einigen Minuten beruhigten und die Kontrolle ohne Störungen über sich ergehen liessen (Urk. 18 HD 15/1 S. 3 und 10 [Z.]; Urk. 18 HD 16/1 S. 3 und 27 [R.]). Dies sei am 5. Dezember 2004 erstmals nicht der Fall gewesen, weshalb die Personenkontrolle habe abgebrochen und durch eine Massenfestnahme ersetzt werden müssen. Gleich wie im besagten Bundesgerichtsentscheid war der Wechsel zur Massenfestnahme vorliegend somit weder geplant noch vorhersehbar, was bei der Würdigung der Haftdauer und den Haftbedingungen zu berücksichtigen ist. Weiter war die genaue Zahl der Arrestanten lange Zeit nicht ermittelbar, weshalb der Ablauf im rückwärtigen Raum erst den Umständen entsprechend und immer wieder von Neuem angepasst, das heisst beschleunigt, werden musste. Die Einrichtung einer zweiten Haftstrasse vor Ort am Bahnhof Zürich-Altstetten war den schlüssig erscheinenden Aussagen von Z. und R. folgend aufgrund der aggressiven Stimmung nicht möglich, was den Transport in den rückwärtigen Raum zwingend notwendig machte. Dieser wurde soweit als möglich optimiert, indem man alle vorhandenen Dienstfahrzeuge einsetzte und zwischen Bahnhof und Kaserne mit Sirene und Blaulicht fuhr. Sodann wechselte ein grosser Teil der in der Kaserne die Befragung durchführenden Polizeibeamten relativ schnell zu den handschriftlichen Kurzbefragungen, was den Ablauf ebenfalls beschleunigte. Dass ein kleiner Teil der Beamten erst um ca. 20 Uhr – nach der Anordnung durch R. – von den ausführlicheren Befragungen zu den Kurzbefragungen wechselte, war in der Tat nicht optimal, hätte indes – aufgrund deren durchschnittlichen Dauer von

- 78 -

E. 2

Entsprechend dem Aufbau in der Einstellungsverfügung vom 21. März 2007 beziehen sich die nachfolgenden Erwägungen zuerst auf das Hauptdossier. Anschliessend werden die zahlreichen Nebendossiers behandelt, sofern sie nicht in einem separaten Entscheid abgehandelt werden. II. Rechtmässigkeit der geplanten Personenkontrolle 1.

Voraussetzungen zur Einstellung einer Untersuchung 1. Eine Strafuntersuchung ist definitiv einzustellen, wenn die zuständige Behörde zum Schluss gelangt, dass der Angeschuldigte aus dauernden, schlechterdings nicht zu behebenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verurteilt werden kann, wobei ein Freispruch sicher oder aber mindestens wahrscheinlich sein muss (Cloetta, Nichtanhandnahme und Einstellung der Strafuntersuchung in der Schweiz, Diss. Zürich 1984, S. 64). Der Zweck der Einstellung ist neben dem Schutz des Angeschuldigten vor ungerechtfertigter Versetzung in den Anklagezustand vor allem auch in der Erstrebung grösstmöglicher Prozessökonomie zu suchen. Den Gerichten soll eine unnütze Geschäftsbelastung und dem Staat somit Kosten erspart werden (Cloetta, a.a.O., S.63). In der Literatur wird übereinstimmend die Auffassung vertreten, es sei keine Anklage zu erheben und die Untersuchung einzustellen,

wenn sich der Tatverdacht gegenüber einem Angeschul- digten nicht derart verdichtete, dass mit einem verurteilenden Erkenntnis des Ge- richts gerechnet werden kann (Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrechts, 6. Auflage, Basel 2005, § 78 N 9; Schmid, Strafprozessrecht,

E. 2.1

Die Rechtsvertreterin der Rekurrenten unterlässt es, im Einzelnen auf die Einstellungsverfügungen [...] einzugehen und darzulegen, weshalb die Ein- stellungen der Strafuntersuchungen zu Unrecht erfolgten. Vielmehr verweist sie

- 89 - diesbezüglich auf die – allenfalls gemachten – Ausführungen in der Rekurschrift zum Hauptdossier.

E. 2.1.1

Standpunkte der Staatsanwaltschaft und der Rekurrenten 1.1.1. Die Staatsanwaltschaft verneinte das Vorliegen einer Freiheitsbe- raubung nach Art. 183 StGB und begründete dies zusammengefasst wie folgt (Urk. 2/1 S. 52 ff.): Die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit stelle sich nur gegenüber den Entscheidträgern der Polizei, welche als Einsatzleiter die Fest- nahme angeordnet bzw. empfohlen hätten. Hierbei handle es sich um Z., R. und J. Der Tatbestand der Freiheitsberaubung setze eine unrechtmässige Tathand- lung voraus. Die Massenfestnahme habe auf die polizeiliche Generalklausel ab- gestützt werden können. Insbesondere habe ein Notfall bestanden, der mangels vergleichbarer bisheriger Situationen unvorhersehbar gewesen sei. Die Polizei habe gestützt auf ihre bisherigen Erfahrungen davon ausgehen können, die Fans würden sich nach kurzer Zeit widerstandslos kontrollieren lassen. Dass sie derart massiv gegen die Polizei vorgehen würden, habe man nicht voraussehen können. 1.1.2. Die Festnahme sei sodann verhältnismässig gewesen, zumal die Menschenmenge verbal nicht erreichbar gewesen sei. Es habe kein milderes Mittel zur Verfügung gestanden als die Aufrechterhaltung der Einkesselung, das Vornehmen der Grobtriage sowie das Abführen der nicht als friedlich eingestuftten Fans. Die Aufhebung der Einkesselung sei keine Alternative gewesen, da es auf dem Weg zum Stadion mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erneuten Ausschreitun- gen gekommen wäre. Im Rahmen der Interessenabwägung sei zu berücksichti- gen, dass die Festnahmen an einem Sonntag stattgefunden hätten, die Fans also nach dem Fussballspiel höchstens vereinzelt zur Arbeit hätten gehen müssen. Sodann seien die Fans für ein Fussballspiel im Freien gekleidet gewesen. Die Einsatzleitung sei beim Entscheid, zur Grobtriage zu wechseln, nicht von langen Wartezeiten der Verhafteten ausgegangen. Die öffentlichen Interessen an der Festnahme lägen vor allem in der Verhinderung von neuen Ausschreitungen auf dem Weg zum Stadion. Sodann habe die Sicherheit am Bahnhof Zürich-Altstetten gewährleistet werden müssen und schliesslich habe auch ein erhebliches Interes-

- 25 - se daran bestanden, die ursprünglich geplante Kontrolle geordnet durchzuführen. Nicht zuletzt habe ein schützenswertes Interesse an der Aufklärung der am 31. Oktober 2004 und 5. Dezember 2004 begangenen Straftaten bestanden. Die Abwägung dieser Interessen ergebe, dass die öffentlichen Interessen die Indivi- dualinteressen überwiegen würden. In Bezug auf die Verhaftung von Jugendli- chen sei auf das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Bundesgesetz über Mass- nahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) verwiesen, wonach gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen Massnahmen gegenüber Personen ab 12 Jahren vorgesehen seien (Art. 24a ff.). Dieses

Gesetz sei vorliegend als *lex mitior* anwendbar. Zudem habe es sich bei über drei Vierteln der Verhafteten um Erwachsene gehandelt. 1.1.3. Schliesslich sei auch das Störerprinzip beachtet worden, zumal es aufgrund der unübersichtlichen Situation am Bahnhof Zürich-Altstetten nicht möglich gewesen sei, Störenfriede mit Sicherheit individuell von sich friedlich verhaltenden Personen zu unterscheiden. Fans hätten ausgesagt, dass die Masse in ihrer Gesamtheit gegen die Polizeiabsperrung gedrückt hätte, weshalb die Einsatzleitung ihren Entscheid über das weitere Vorgehen zu Recht auf die Menschenmenge in ihrer Gesamtheit abgestellt habe. Dem Störerprinzip sei soweit als möglich nachgelebt worden, indem nicht gewaltorientierte Fans mittels Grobtriage vor Ort entlassen worden seien. Dass aber dennoch friedliche Personen festgenommen worden seien, sei aufgrund der konkreten Umstände nicht vermeidbar gewesen. Es sei ein polizeilicher Notstand vorgelegen, welcher es zugelassen habe, auch gegen Nichtstörer vorzugehen. Da somit alle Voraussetzungen der Anwendung der polizeilichen Generalklausel erfüllt seien, liege objektiv keine unrechtmässige Festnahme nach Art. 183 StGB vor. 1.1.4. Überdies sei nicht zu beanstanden, dass das H.-Team der Bahnpolizei die Kontrollen bei der Triagestelle unterstützt hätte. Die Amtshandlung sei im Zuständigkeitsbereich der Bahnpolizei erfolgt, da sie direkt am Bahnhof stattgefunden habe. Aufgrund der Mithilfe der Bahnpolizei habe der ganze Ablauf beschleunigt werden können.

- 26 -

E. 2.1.2

Gesetzliche Grundlage für die Festnahmen (Art. 36 Abs. 1 BV) 1. Die Verhaftung einer Person bedarf aufgrund der Schwere der Handlung einer gesetzlichen Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne. Es stellt sich vorab die Frage, ob § 54 StPO (vorläufige Festnahme) eine genügende gesetzliche Grundlage für die Festnahmen der 427 FCB-Anhänger darstellt. 2. Das Bundesgericht hat sich in zwei Entscheiden zur Thematik der Verhaftung von Teilnehmern einer Manifestation bzw. Versammlung geäussert. Im vorliegenden Fall geht es zwar nicht um das Eingreifen der Polizei in eine (unbewilligte) Demonstration. Die dazu gemachten Ausführungen der Rechtsprechung sind indes vorliegend bei der Überprüfung der gesetzlichen Grundlage und der Verhältnismässigkeit sinngemäss zu berücksichtigen, da es sich bei den Einkesselten ebenfalls um eine – zumindest teilweise – gewaltbereite Menschenansammlung handelte, die ihr Gedankengut durch Parolen gegen aussen kundgab und von welcher bis zur Einkesselung schon etliche Gewalt ausging, namentlich Sachbeschädigungen und Gewalt gegen Beamte (vgl. auch Lips, Sicherheit an Sportveranstaltungen aus polizeilicher Optik, in: Sport ohne Gewalt, Referate und Podiumsdiskussion der Tagung vom 8. September 2006, Konferenz der Städtischen Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren KSPD und dem Polizeidepartement der Stadt Zürich [Hrsg.], Band 4, Zürich 2007, S. 17, wonach sich die gleichen Probleme wie bei Sportveranstaltungen auch beispielsweise am 1. Mai stellten). 3.1. Das Bundesgericht hatte sich zum einen mit einem Fall auseinanderzusetzen, bei welchem es in Zürich im Sommer und Herbst 1980 zu zahlreichen unbewilligten Demonstrationen mit diversen schweren Sachbeschädigungen und Störungen des öffentlichen und privaten Verkehrs gekommen war. Am

E. 2.1.3

Öffentliches Interesse nach Art. 36 Abs. 2 BV 1. Als Massnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, kommen ausschliesslich Handlungen, welche dem Schutz der

Polizeigüter dienen, in Frage. Hierbei wird zwischen repressiven und präventiven Massnahmen unterschieden. Letztere sollen das Entstehen polizeiwidriger Zustände verhindern wie beispielsweise die Kontrolle von Teilnehmern auf gefährliche Gegenstände an Grossveranstaltungen wie Fussballspielen, Konzerten und Demonstrationen (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 2473 f.). In der Lehre wird festgehalten, dass es im öffentlichen Interesse liege, Personen vor Grossveranstaltungen zu kontrollieren, sofern die Gefahr der Mitnahme von gefährlichen Gegenständen oder auch anderweitige Gefahr wegen deliktsrelevanten Verhaltens bestehe. Sei eine Kontrolle vor Ort aufgrund der konkreten Umstände nicht möglich, könnten die zu Kontrollierenden auf den Polizeiposten mitgenommen werden (vgl. Strasser, a.a.O., S. 51 f.).

E. 2.1.4

Verhältnismässigkeit nach Art. 36 Abs. 3 BV 1. Die Prüfung der Verhältnismässigkeit der Festnahme hat unabhängig davon zu erfolgen, ob sich die Festnahme auf § 54 StPO oder § 74 GemG bzw. auf die polizeiliche Generalklausel stützt (Donatsch-Kommentar, a.a.O., § 54 N 9; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 2479 f.). Im Rahmen der Prüfung sind insbesondere die Umstände der Festnahmen zu berücksichtigen. Zum einen hat die Polizei alles ihr Zumutbare vorzukehren, damit eine Massenfestnahme ausbleiben kann. So ist insbesondere eine genügend grosse Zahl von Beamten anzubieten, die für derartige Einsätze geeignet sind. Überprüfte Personen, gegen die nichts vorliegt, sind unverzüglich wieder freizulassen. Zum anderen kann die Kontrolle

- 50 - nur in den rückwärtigen Raum verlegt werden, wenn die Identitätsfeststellung nicht an Ort und Stelle durchgeführt werden kann, namentlich wegen schlechten Witterungs- und Sichtverhältnissen, wegen durch die Kontrolle verursachter Verkehrsstockungen oder feindseliger Haltungen umstehender Personen (Strasser, a.a.O., S. 52 und 53). 2. Zum Erfordernis der Eignung gilt es vorliegend im Einzelnen festzuhalten, dass die Festnahme eines grossen Teils der FCB-Anhänger zur Deanonymisierung der gewaltbereiten Fans sowie zur Aufklärung der verübten Delikte geeignet war. Im rückwärtigen Raum konnten die Festgenommenen erkenntnisdienlich erfasst und befragt werden. Damit wurden die Ziele der Polizeiaktion, im Speziellen die Deanonymisierung, erreicht. Die offensichtlich nicht gewaltbereiten FCB-Anhänger versuchte man soweit als möglich vor Ort herauszugreifen und zu entlassen. Zudem war die Massenfestnahme geeignet, Ruhe und Sicherheit vor, während und nach dem Fussballspiel zu gewährleisten, indem sich die Fans währenddessen teilweise noch auf dem Polizeiposten oder auf der Heimreise befanden. Gemäss dem Wahrnehmungsbericht von M. kam es am 5. Dezember 2004 nach Spielende zu keinen Ausschreitungen (Urk. 18 HD 22/10). 3.1. In Bezug auf das Kriterium der Erforderlichkeit, nach welchem die Massnahme nicht über das Notwendige hinaus gehen darf, kann festgehalten werden, dass aufgrund der grossen Unruhe und Gewaltbereitschaft der eingekesselten Menge die Personenkontrolle nicht vor Ort durchgeführt werden konnte. Hierfür wäre eine gewisse Kooperationsbereitschaft durch die Eingekesselten notwendig gewesen, welche jedoch trotz diverser Beruhigungsversuche seitens der Polizei nicht vorhanden war. Die Polizei versuchte die Eingekesselten insbesondere mittels Megaphondurchsagen über das weitere Vorgehen aufzuklären und verhielt sich mit Ausnahme der Tätigkeit bei der Triagestelle generell zurückhaltend und abwartend (vgl. Urk. 18 HD 15/22 [Wahrnehmungsbericht Rh.]). Aufgrund des grossen Lärmpegels in der Menge waren die Megaphondurchsagen zwar nicht überall verständlich. Hätten sich die Eingekesselten jedoch beruhigen lassen und zugehört, hätten sie die Informationen

durchaus wahrnehmen können, weshalb der Polizei insoweit kein Vorwurf gemacht werden kann. Die vorhandene

- 51 - Gewaltbereitschaft geht aus den diversen audiovisuellen Aufnahmen sowie aus den übereinstimmenden Aussagen der Einsatzleiter hervor (Urk. 18 HD 16/1 S. 14 [R.]; Urk. 18 HD 19/1 S. 5 [E.]; Urk. 18 HD 15/1 S. 16 [Z.]; Urk. 18 HD 17/1 S. 10 [J.]; Urk. 18 HD 33/4 „GC-BS 5.12.2004 Ka R“ [ab 14.15 Uhr], „Ka M2“ [ab 14.17 Uhr], „Ka S“ [ab 15.13 Uhr]). Beispielhaft sei auf die Aussage der Bahnpolizei verwiesen, wonach die Stimmung bereits während der Anreise überdurchschnittlich aggressiv gewesen sei (Urk. 18 HD 23/6 S. 6 [L. Bahnpolizei]). Die Vornahme der Kontrolle wäre bei den gegebenen Umständen, das heisst in Mitten von fliegenden Gegenständen, abgefeuerten Knallpetarden und der von hinten drückenden militanten Fans für die Eingekesselten zu gefährlich gewesen. Da die Polizei die Menge trotz Aufklärung über Megaphon nicht zu beruhigen vermochte, musste sie mit der Zuspitzung der Situation rechnen. 3.2. Als mögliche „Alternative“ wäre einzig die Aufhebung der Einkesselung und das Ziehenlassen aller Eingekesselten in Frage gekommen. Dabei hätte es sich aber nicht um eine effektive Alternative gehandelt, da sie zur Erreichung des Zwecks – der Deanonymisierung und der Sicherstellung von Ruhe und Ordnung sowie der Aufklärung bereits früher begangener Straftaten – ungeeignet gewesen wäre. Überdies wäre es bei einer Freilassung aufgrund der grossen Aggressivität in der Menge mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Ausschreitungen gekommen, was die Polizei gestützt auf ihren gesetzlichen Auftrag gerade zu verhindern hatte (vgl. die Ausführungen des Bahnpolizisten B., gemäss welchem die Fans während der Anreise von einem geplanten Saubannerzug durch Zürich gesprochen hätten [Urk. 18 HD 23/2 S. 3]). Die Freilassung der Eingekesselten war somit keine geeignete Alternative. Andere Möglichkeiten als diejenige der Überführung in den rückwärtigen Raum bestanden keine. Die Polizei milderte die Massnahme der Massenfestnahme insoweit, als sie die gewaltbereiten und festzunehmenden Fans mittels Grobtriage und mit Hilfe von speziellen Szenekennern von den auf den ersten Blick nicht gewaltbereiten Fans separierte. Letztere konnten den Bahnhof nach dem Passieren der Triagestelle verlassen. Bei den Szenekennern handelte es sich einerseits um Kenner der Basler Szene, welche für das Spiel von Basel nach Zürich gekommen waren, und andererseits um Kenner der Zürcher Szene. Aufgrund der früheren Tätigkeit einiger Spezialisten beim Jugenddienst

- 52 - waren sie insbesondere im Umgang mit Jugendlichen geschult (Urk. 18 HD 18/1 S. 10). Da es aufgrund der aufgeheizten Stimmung und der Unruhe schwierig war, im Detail abzuklären, wer gewaltbereit war und wer nicht, erfolgte die Kontrolle anhand von verschiedenen Kriterien, so dass bestimmte Personengruppen wie Kinder, Familien und Eltern, vor Ort entlassen wurden. Gemäss dem Chef des Sicherheitsdienstes, V., konnten durch ihn und seine Mitarbeiter mittels Grobtriage rund 180 Personen direkt vor Ort entlassen werden (Urk. 18 HD 18/1 S. 11/12). Schliesslich fuhr die Polizei die Festgenommenen mit Blaulicht in den rückwärtigen Raum und beschleunigte dadurch die Rückführung. Mit diesem Vorgehen beschränkte die Einsatzleitung die Festnahmen auf das Notwendige, weshalb das Kriterium der Erforderlichkeit als gegeben erachtet werden kann.

E. 2.1.5

Störerprinzip

E. 2.1.6

Fazit bezüglich des objektiven Tatbestandes von Art. 183 StGB Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Polizei bei der Massenfestnahme auf § 74 GemG bzw. die polizeiliche Generalklausel stützen konnte, der Eingriff im öffentlichen Interesse lag und gerade noch verhältnismässig war. Ob sich die Festnahme allenfalls auf § 54 StPO hätte stützen können, kann offen bleiben, da mit § 74 GemG bzw. der polizeilichen Generalklausel eine genügende gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Die Massenfestnahme kann damit nicht als unrechtmässig im Sinne von Art. 183 StGB qualifiziert werden, weshalb der objektive Tatbestand der erwähnten Bestimmung nicht gegeben ist.

E. 2.2

Es stellt sich somit die Frage der ausreichenden Substantiierung nach § 405 StPO durch die Rekurrenten. Gemäss § 405 StPO muss der Rekurs mit Angabe der Gründe schriftlich eingereicht werden, d.h. er muss nebst dem Rekurswillen und einem Rekursantrag auf Änderung eines oder mehrerer Dispositiv-Punkte, insbesondere auch eine entsprechende Begründung enthalten (Schmid in: Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996, § 405 N 1). In der Begründung hat der Rekurrent schlüssig zu behaupten, dass ein Anfechtungsgrund (ein Rechtsanwendungsfehler, ein Fehler der tatsächlichen Entscheidungsbasis oder ein Ermessensfehler) vorliege, und hat dazu seine Beweisgründe darzutun. Dabei dürfen zwar an die Begründung nicht sehr strenge Anforderungen gestellt werden, sie muss aber immerhin Anhaltspunkte enthalten, die einen Schluss darauf gestatten, worin der behauptete Fehler liegen soll. Die Rekursbegründung muss in Verbindung mit der angefochtenen Entscheidung aus sich heraus verständlich sein und muss sich mit dem Entscheid der Vorinstanz, gegen den sich der Rekurs richtet, kritisch auseinandersetzen. Es fehlt daher etwa an der für eine Begründung notwendigen Substantiierung, wenn die Richtigkeit der tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Entscheidung einfach bestritten wird (Meili, Der Rekurs im Strafprozess nach zürcherischem Recht, Zürich 1968, S. 139 f.). Diesen Anforderungen an eine Rekursbegründung vermag die vorliegende Rekurschrift mit dem blossen Verweis auf allfällige Ausführungen zum Hauptdossier nicht ohne Weiteres zu genügen. Die Frage der genügenden Substantiierung kann indes offen gelassen werden, da der Rekurschrift zum Hauptdossier hinsichtlich der Geschädigten A., S., O., G., F. und D. ohnehin keine Ausführungen entnommen werden können, aus welchen die Anfechtung der Einstellungsverfügungen hervorginge.

E. 2.3

Einzig bezüglich des Geschädigten G. machte die Rechtsvertreterin detaillierte Ausführungen, welche es in einem separaten Beschluss zu überprüfen gilt.

- 90 - F. Kosten und Entschädigungen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Kosten den Rekurrenten unter solidarischer Haftung auferlegt (§ 396a StPO). 2. Die Rekurrenten sind sodann solidarisch zu verpflichten, den Rekursgegnern 2 bis 5 für das Rekursverfahren je eine Umtriebsentschädigung von Fr. 400.- zuzüglich 7.6 % MwSt. und den Rekursgegnern 6 und 7 je eine Umtriebsentschädigung von Fr. 500.- zuzüglich 7.6 % MwSt. zu bezahlen.

E. 2.4

Ferner sei der Gummischroteinsatz des OD Zugs Grün Folge des unnötigen Reizstoffeinsatzes des OD Zugs Schwarz gewesen. Dieser habe den „Ausbruchversuch“ und damit den Einsatz von Gummischrot ausgelöst. Die bei der Triagestelle stehenden

Polizisten hätten unmöglich einen Überblick über das Geschehen auf dem Perron haben können. Aus ihrer eingeschränkten Warte heraus hätten einige wenige Fans durch Drücken bereits bedrohlich wirken können. Dieser Einsatz sei nicht rechtmässig gewesen. Der Reizstoffeinsatz sei unnötig gewesen und beim Gummischroteinsatz sei die notwendige Schussdistanz nicht eingehalten worden. Sowohl die Tatbestände der Körperverletzung bzw. Tötlich-

- 31 - keit als auch des Amtsmissbrauchs seien erfüllt. Der Tatbestand der unterlassenen Nothilfe sei zu Unrecht nicht im Einzelnen abgeklärt worden (Urk. 7 S. 16 ff.).

E. 4

Die Allgemeine Polizeiverordnung, welche in Art. 5 die Pflicht des Identitätsnachweises regelt, stellt hingegen kaum eine genügende gesetzliche Grundlage für die Personenkontrolle dar. Für einen schweren Eingriff in ein verfassungsmässiges Recht braucht es gemäss herrschender Lehre ein Gesetz im formellen Sinn als gesetzliche Grundlage. Bei einem leichten Eingriff reicht hingegen eine Verordnung aus (Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht,

E. 4.1

Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit im engeren Sinn sind – wie oben ausgeführt – die privaten und die öffentlichen Interessen gegeneinander abzuwägen. In Bezug auf die Problematik der Festnahme von friedlichen Fans führte das Bundesgericht in BGE 107 Ia 138 E. 4h aus, eine solche Massnahme möge dem Bürger, der möglicherweise ohne Verschulden von ihr betroffen werde, als hart und unangemessen erscheinen, doch müsse sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unter den besonderen Umständen, wie sie im betreffenden Fall vorgelegen seien, in Kauf genommen werden. Das Interesse des Staates an der Ermittlung der für Ausschreitungen verantwortlichen Personen überwiege in solchen Ausnahmesituationen die Unannehmlichkeiten, die darin bestünden, dass ein einer Straftat Verdächtiger eine verhältnismässig kurze Zeit in Polizeigewahrsam verbringen müsse. Dem widersprechen Häfelin/Müller/Uhlmann, welche die Ansicht vertreten, ein zu weit gefasster Personenkreis der Betroffenen, z.B. die Festnahme aller Demonstranten statt nur der randalierenden Demonstrationsteilnehmer, gehe zu weit und sei unverhältnismässig (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 2480).

E. 4.2

Wie bereits erwähnt, können die Ausführungen im Zusammenhang mit Demonstrationen vorliegend sinngemäss angewendet werden, zumal sich auch die Fussballanhänger vor dem Match jeweils formieren – vorliegend bereits für die

- 53 - Anreise nach Zürich, vereint durch die Strassen zum Stadion ziehen, dabei Schlachtrufe bzw. –gesänge anstimmen und teilweise Sachbeschädigungen begehen. Es handelt sich somit um vergleichbare Situationen, wobei in beiden Fällen beabsichtigt ist, die eigene Meinung kundzutun. 4.3.1. Das private Interesse der Eingekesselten bestand primär in der Wahrung ihres verfassungsmässigen Rechts der persönlichen Freiheit nach Art. 10 BV sowie an einer zeitlichen Beschränkung der dieses Recht einschränkenden Personenkontrolle im rückwärtigen Raum, welche zwangsweise mit einer vorübergehenden Festnahme verbunden war. Demgegenüber bestand das öffentliche Interesse in der Festnahme der gewalttätig gewordenen Fans sowie der gewaltbereiten Fans, zumal damit

weitere gewalttätige Handlungen in der Öffentlichkeit, insbesondere auf dem Hin- und Rückweg vom Bahnhof zum Stadion, und dadurch Schädigungen an Dritteigentum verhindert werden konnten. Aufgrund der an solchen Fussballspielen gemachten bisherigen Erfahrungen musste die Einsatzleistung für das Spiel vom 5. Dezember 2004 von erneuten Ausschreitungen ausgehen. Überdies verhinderte die Massenfestnahme die Durchführung eines Sauerbrennerzuges durch die Strassen von Zürich sowie die bisher zunehmenden Beschädigungen des Fussballstadions.

4.3.2. Im Rahmen der Abwägung dieser beiden im Raum stehenden Interessen ist die Frage der weiteren Entwicklung der Lage vor, während und nach dem Spiel ohne Durchführung einer Polizeikontrolle bzw. Massenfestnahme mit einzubeziehen. Aufgrund der diversen Ausschreitungen anlässlich der Spiele vom 31. Oktober 2004, 17. März 2004, 9. November 2003, 14. September 2003, 31. August 2003 etc. zwischen dem FC Basel und den Grasshoppers bzw. dem FC Zürich in Zürich muss davon ausgegangen werden, dass es auch am 5. Dezember 2004 wieder zu Krawallen gekommen wäre, hätte die Polizei die gewaltbereiten Fans nicht vorübergehend festgenommen. Die Polizei war – nur schon aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages, für Ruhe und Ordnung zu sorgen – verpflichtet, auf die bisherigen Provokationen der Fans zu reagieren. Die an früheren Fussballspielen eingesetzten Mittel vermochten die FCB-Anhänger vor weiteren Krawallen offensichtlich nicht abzuhalten, weshalb es einer Änderung des

- 54 - Konzeptes bedurfte. Wie im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit bereits festgestellt, standen keine anderen milderen Mittel und Wege zur Verfügung, um zum selben Ziel zu gelangen. Die Einkesselung und Massenfestnahme verhinderten den Mann-zu-Mann-Kampf, bei welchem die Gefahr von Verletzungen erheblich grösser gewesen wäre. Die einzig mildere Massnahme, die Kontrolle am Bahnhof Zürich-Altstetten vor Ort, welche ursprünglich vorgesehen war, war aufgrund der grossen Tumulte in der Menge nicht (mehr) möglich und kam daher auch nach etlichen Beruhigungsversuchen der Polizei mittels Megaphondurchsagen nicht mehr in Frage. Die Eingriffe in die Freiheitsrechte hielt die Polizei insofern in Grenzen, als sie friedliche Fans im Rahmen des Möglichen aussonderte und gehen liess. Dabei wurde sie massgeblich von Szenekennern, also von Fachkräften, unterstützt. Mit der Hilfe der Szenekenner konnte die Polizei die Aktion auf die gewaltbereiten Fans beschränken und entliess gezielt Frauen und Kinder sowie offensichtlich nicht zur gewaltbereiten Szene Zugehörige noch vor Ort am Bahnhof Zürich-Altstetten (Urk. 18 HD 24/1 S. 2 und 4 [B.]; Urk. 18 HD 24/2 S. 2 und 4 [R.]; Urk. 18 HD 22/17 S. 7 [N.]; Urk. 18 HD 22/20 [Wahrnehmungsbericht N.]; Urk. 18 HD 23/2 S. 5 [Bahnpolizist B.]; Urk. 18 HD 22/9 S. 3 [M., Kontrolleur bei der Triagestelle]; Urk. 18 HD 25/3 S. 5 [vor Ort anwesender Staatsanwalt L.]). Mittels Grobtriage konnten von den rund 650 eingekesselten Personen über 200 Personen vor Ort entlassen werden, was von den Rekurrenten nicht bestritten wird (Urk. 7 S. 7). Mit der Grobtriage wurde dem Verhältnismässigkeitsprinzip somit wirksam Rechnung getragen. Sobald man in den eingekesselten Jugendliche erkannte, wurden diese zudem prioritär behandelt, indem sie vor den übrigen Fans aus der Menge genommen und kontrolliert sowie nach den Eltern gefragt wurden (Urk. 18 HD 22/15 S. 6 [G.]). Aufgrund der angespannten Situation musste die Kontrollstelle jedoch schnell passiert und die Kontrolle zügig durchgeführt werden, was zweifelsohne zu Fehlentscheiden bezüglich der Feststellung des Alters und bezüglich der Gewaltbereitschaft führte. Es war indes unmöglich, die einzelnen gewalttätigen Fans vor Ort aus dem Pulk heraus zu identifizieren, weil die Menge zu gross und zu unruhig war. Es flogen aus allen Richtungen Wurfgeschosse, und es war kaum möglich, herauszufinden,

woher die Gegenstände im Einzelnen geworfen wurden (vgl. Urk. 18 HD 24/1 S. 3 [Szenekenner

- 55 - B.]). Die gewaltbereiten Fans verfolgten die Strategie, sich unter die friedlichen Fussballanhänger zu mischen und aus dem Pulk heraus Gewalt auszuüben (Urk. 18 HD 23/1 S. 8). Unter diesen Umständen und in Anbetracht dessen, dass die aggressive und aufgeheizte Stimmung von einem Teil der Fans selbst verschuldet war, überwogen die öffentlichen Interessen die Individualinteressen der (friedlichen) Fans und war die Kontrolle mit den anschliessenden Festnahmen gerade noch verhältnismässig. Eine weitergehende Kontrolle als die Grobtriage war vor Ort aufgrund der chaotischen Umstände realistisch nicht durchführbar. Trotzdem ist aber durchaus nachvollziehbar, dass sich die friedlichen Fans durch die Festnahme stark schikaniert fühlten, und es ist zu betonen, dass das Vorgehen der Einsatzleitung der Stadtpolizei Zürich an der Grenze dessen liegt, was noch als verhältnismässig bezeichnet werden kann. Die Verhältnismässigkeit der Massenfestnahme kann vor allem deshalb - gerade noch - bejaht werden, weil die Einsatzleitung aufgrund ihrer an Grossveranstaltungen gesammelten bisherigen Erfahrungen davon ausgehen konnte und durfte, dass sich die bei der Zugseinfahrt pöbelnden und aggressiv verhaltenden Fans nach wenigen Augenblicken besinnen und ruhig verhalten würden. Das dem vorliegend nicht so sein würde, konnte die Einsatzleitung - nach dem vorstehend Gesagten - nicht voraussehen, weshalb sie den Entscheid über das weitere Vorgehen unter zeitlichem Druck fällen musste.

E. 4.4

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Massenfestnahme gerade noch verhältnismässig war. 5.1. Weiter stellen sich die Rekurrenten auf den Standpunkt, der OD Zug Rot habe um ca. 14.19 Uhr Gummischrot gegen die Toilette aufsuchende FCB-Fans eingesetzt. Auf den Aufnahmen „GC-BS 5.12.2004 Ka R“ seien zwei Knalle zu hören und auf dem Boden seien Gummigeschosse gut erkennbar. Die minimale Schussdistanz sei bei Weitem nicht eingehalten worden (Urk. 7 S. 28). 5.2. Dem Einsatzjournal (Urk. 18 HD 17/7) kann für die Zeit zwischen 14.18 Uhr und 14.21 Uhr (und auch zu einem späteren Zeitpunkt) nichts bezüglich eines Einsatzes von Gummischrot durch den OD Zug Rot entnommen werden, obwohl dieser bei der Einsatzleitung hätte gemeldet werden müssen. Auf den DVD-

- 56 - Aufnahmen „GC-BS 5.12.2004 Ka S und Ka R“ ist hingegen ein lauter Knall zu hören, wobei nicht zu erkennen ist, woher dieser stammt und durch was er ausgelöst wurde (Urk. 18 HD 33/4). 5.3. Sch., Stellvertreter Zugführer OD Rot, bestätigte in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme den Einsatz von Gummischrot durch den OD Zug Rot 16, konnte aber den genauen Zeitpunkt nicht mehr eruieren. Der Einsatz sei jedoch nach 14.21 Uhr erfolgt (Urk. 18 HD 20/1 S. 10, HD 20/8 S. 6). Die beiden auf dem Video „GC-BS 5.12.2004 Ka R“ zu hörenden Knalle würden keinesfalls von einem Gummischroteinsatz stammen, dies töne anders. Ebenso wenig vermochte E., Zugführer der Truppe Rot, den auf obgenannter Filmaufnahme hörbaren Knall einem Gummischrotschuss zuzuordnen (Urk. 18 HD 19/11 S. 5). Er gab indes an, einen Gummischroteinsatz durch Rot 16 angeordnet zu haben. Vor der Schussabgabe habe er die gegen die Polizisten drückende Menge per Megaphon immer wieder aufgefordert, auf Distanz zu bleiben und sich ruhig zu verhalten und habe mit dem Einsatz von Gummischrot gedroht (Urk. 18 HD 19/1 S. 9; vgl. auch Urk. 18 HD 20/1 S. 6/7 [Sch.]). Mittels Megaphondurchsagen sei es ihm anfänglich gelungen, die Vordersten zu stoppen. Der Gummischroteinsatz sei erst nach etlichen

Abmahnungen und nachdem er erkannt habe, dass die Megaphondurchsagen keine Wirkung zeigten und er die Masse nicht mehr zurückhalten könne, erfolgt, wobei diese Massnahme die mildest Mögliche gewesen sei (Urk. 18 HD 19/1 S. 9 f.). 5.4. In tatsächlicher Hinsicht steht fest, dass auf der DVD „GC-BS 5.12.2004 Ka R“ (Filmstandort auf Perron Richtung stadtauswärts) eine Stimme mit folgenden Worten zu hören ist: „Ein Schuss Gummi lade“ (14.18 Uhr) und anschliessend, „M. chum zruug“ (14.19 Uhr). Es ist zwar kein Ausbruchversuch erkennbar, doch bewegen sich ein paar Fans ohne erhobene Hände gezielt Richtung Absperrung der Polizei. Anschliessend ist ein Knall zu hören, wobei hiervon keine Aufnahmen bestehen (Urk. 18 HD 33/4 „GC-BS 5.12.2004 KA R“, ab 14.19 Uhr). Erkennbar ist einzig, dass die sich in der Nähe des OD Zugs Rot aufhaltenden Fans nicht zusammenzucken. Um 14.20 Uhr ertönt ein zweiter Knall, wobei sich dieselben Personen sehr erschrecken. Auf der DVD „GC-BS 5.12.2004 Ka S“,

- 57 - welche zwischen der Triagestelle und den Gittern gemachte Filmaufnahmen enthält, hört man um 14.19 Uhr einen Knall, wobei sich die Blicke der Fans danach nach vorne Richtung Standort OD Zug Rot drehen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass zumindest der zweite Knall aus der Richtung des OD Zugs Rot kam. Dies, obwohl auf der DVD-Aufnahme „GC-BS 5.12.2004 Ka R“ um 14.21 Uhr eine Stimme zu hören ist, welche die Polizisten auffordert, bei der nächsten Annäherung der Fans Gummischrot einzusetzen. Die Vermutung, dass bereits um 14.19 Uhr Gummischrot eingesetzt wurde, erhärtet sich dadurch, dass auf derselben DVD-Aufnahme nach dem zweiten Knall auf dem Boden liegende kleine schwarze Bällchen zu sehen sind, welche ohne Weiteres Gummischrotteile sein könnten. Es ist daher davon auszugehen, dass der OD Zug Rot um 14.20 Uhr Gummischrot einsetzte. Unter diesen Umständen kann von einer Einvernahme von K., F. und St. als Auskunftspersonen sowie auf eine Wiederholung der Einvernahmen von G. und M. abgesehen werden. 5.5. Auf der DVD-Aufnahme „GC-BS 5.12.2004 Ka R, 14.18 Uhr“ ist sodann ersichtlich, dass zwischen der Polizei und den Fans fünf bis sechs Bodenplatten liegen, welche eine Länge von durchschnittlich drei Metern aufweisen (vgl. Aktennotiz vom 9. Januar 2008 [Urk. 28]). Die Schussdistanz betrug damit rund

E. 6

Ebenso wenig vermag die Tatsache, dass die mit der S-Bahn S9 und nicht mit dem Extrazug nach Zürich-Altstetten angereisten Basler Anhänger der geplanten Personenkontrolle hätten unterzogen werden sollen, die Unrechtmässigkeit der Personenkontrolle zu begründen. Die Staatsanwaltschaft verwies diesbezüglich zutreffend auf den Wahrnehmungsbericht von J. (Sicherheitsdienst, Abteilung Hooliganismus), gemäss welchem eine Gruppe von ca. 50 teils mit Schals, Mützen und Skibrillen verummumten Personen am Hauptbahnhof Zürich die S9 bestiegen hätte und nach Zürich-Altstetten gefahren sei (Urk. 18 HD 15/26). Aufgrund der Vermummung musste die Polizei von ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der „erlebnisorientierten“ Fans ausgehen, weshalb es gerechtfertigt war, diese gleichermassen wie die übrigen, direkt von Basel angereisten Fans zu behandeln.

E. 6.1

Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht ausführte, erfolgte der Einsatz von Gummischrot des OD Zugs Rot erst, als sich eine Gruppe von Jugendlichen trotz vorgängigen Megaphonaufforderungen, den Abstand zur Polizei zu wahren und sich ruhig zu verhalten, den Polizisten näherte. Bereits während der Zugseinfahrt und auch in den ersten Minuten der Einkesselung wurden die Polizisten aus der Menge heraus mit Gegenständen beworfen

und beschimpft. Es war eine grosse Aufregung, Rauchpetarden wurden gezündet und Glas ging in Brüche. Um 14.18 Uhr erfolgte schliesslich ein wellenförmiger Ausbruchversuch Richtung stadtauswärts (Urk. 18 HD 33/4 DVD „GC-BS Ka M2“). Unter diesen Umständen war es schwierig einzuschätzen, was die sich der Polizei nähernde Gruppe beabsichtigte. Dass die Einsatzleitung zu diesem Zeitpunkt befürchtete, die Fans würden wiederum versuchen, die Polizeisperre zu durchbrechen, ist nachvollziehbar. Da die gesamte Situation vor Ort um 14.19 Uhr äusserst aggressiv und aufgebracht war und die eingekesselten Fans ihre Gewaltbereitschaft immer wieder von Neuem demonstrierten – sei es über eine Art Ausbruchversuch, sei es über das Bewerfen der Polizisten mit diversen Gegenständen –, kann der Gummischroteinsatz der Polizei durchaus als Abwehrhandlung gegen die Angriffe seitens der Fans qualifiziert werden. Der Gummischroteinsatz erfolgte sodann erst, nachdem die Fans unzählige Male über Megaphon abgemahnt worden waren. Der Einsatz von Pfefferspray wäre aufgrund der zu grossen Distanz zwischen Fans und Polizei nicht geeignet gewesen (Urk. 18 HD 19/1 S. 10/11 [E.]), weshalb Gummischrot als nächst schärferes Abwehrmittel verhältnismässig war.

E. 6.2

Auch der Gummischroteinsatz um 14.44 Uhr erfolgte aufgrund eines Ausbruchversuchs, das heisst aufgrund eines Angriffs seitens eines Teils der Eingekesselten (Urk. 18 HD 33/4 DVD „GC-BS Ka M2“). Dass kurz vor dem Ausbruchversuch durch die Polizei ein sog. Frosch (= Reizstoff-Wurfkörper) in die Menge geworfen worden war, vermag an der Rechtmässigkeit des Gummischroteinsatzes nichts zu ändern, zumal der Ausbruchversuch nicht als Reaktion auf den Reizstoff-Wurfkörper erfolgte. Vielmehr versuchten die Fans die aufgrund des Reizstoffeinsatzes bei den bei der Triagestelle stehenden Polizisten entstandene Lücke auszunützen und sich der Kontrolle zu entziehen. Unter diesen Umständen kann nicht geltend gemacht werden, der Angriff der Fans sei durch das Verhalten der Polizei, namentlich durch den Reizstoffeinsatz, provoziert worden. Der Reizstoffeinsatz wiederum erfolgte aufgrund eines grossen Gedränges gegen die Polizeiabsperungen (Urk. 18 HD 15/19 [Z.]; Urk. 18 HD 15/22 [Rh.]; Urk. 18 HD 22/15 S. 5 [G.]), was auch von den Geschädigten B., G., K. und W. bestätigt wurde (Urk. 18 HD 21/4 S. 3; Urk. 18 HD 21/10 S. 3; Urk. 18 HD 21/15 S. 4; Urk. 18 HD 21/17 S. 4). Unter diesen Umständen können sowohl der Gummischrot- als auch der Reizstoffeinsatz als abwehrende Handlungen im Sinne von Art. 15 StGB qualifiziert werden.

E. 6.3

Schliesslich erfolgte auch der Pfeffersprayeinsatz gegen eine eingekesselte Person um ca. 14.25 Uhr erst nach erfolglosen Mahnungen, sich aufgrund der Personenkontrolle ruhig zu verhalten, und erst nachdem sich diese dennoch der Polizei genähert hatte (vgl. Urk. 18 HD 33/4 DVD „GC-BS Ka M2“). Gemäss den Aussagen von M., Kontrolleur bei der Triagestelle, wurde die kontaminierte Person sodann aus der Einkesselung genommen und betreut (Urk. 18 HD 22/23 S. 6).

E. 6.4

In subjektiver Hinsicht kann festgehalten werden, dass der Einsatz dieser Mittel im Wissen um die bedrohlichen und gefährlichen Situationen und zum Schutze der Polizeibeamten erfolgte.

- 70 - 7. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass allfällige Körperverletzungen bzw. Tötlichkeiten an den Fans durch den Einsatz von Gummischrot oder Reizgasabwehrhandlungen der Polizei im Sinne von Art. 15 StGB darstellten und als solche geeignet, erforderlich und angemessen waren. 5. Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 StGB 1. Nach Art. 128 StGB macht sich wegen Unterlassung der Nothilfe strafbar, wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte. Die Verursachung einer Verletzung nach Art. 123 StGB reicht hierzu aus, der Betroffene muss die Hilfe des Täters indes überhaupt benötigen. Dies ist nicht der Fall, wenn der Verletzte die Hilfe ablehnt, wenn er sich ohne Weiteres selber zu helfen vermag oder wenn er bereits von anderen Personen die nötige Betreuung erhält (Rehberg/Schmid/Donatsch, a.a.O., § 4 2.11, S. 50). In subjektiver Hinsicht erfordert Art. 128 StGB eventualvorsätzliches Handeln. Der Täter muss also wenigstens mit der Möglichkeit rechnen, dass er jemanden verletzt hat und der Betroffene seiner Hilfe bedarf, und sich dann dennoch entschliessen, diese nicht zu erbringen. 2. Den Ausführungen der Staatsanwaltschaft folgend kann festgehalten werden, dass – sofern es in objektiver Hinsicht überhaupt zu Fällen der Unterlassung der Nothilfe kam – keine Indizien für ein vorsätzliches Vorgehen durch die Einsatzleiter und die Zugführer der verschiedenen OD Züge bestehen. Der durch Pfefferspray kontaminierte F. gab selbst an, es sei ihm ermöglicht worden, seine Augen auszuwaschen (Urk. 18 ND 36/3). 3. Ga., welcher sich aufgrund des Tränengases übergeben musste, sagte sodann aus, er habe keine Hilfe benötigt (Urk. 18 HD 21/10 S. 4). Weiter haben B. und Ga. einen Eingekesselten mit einer Platzwunde oberhalb des Auges bzw. einen Fans mit einer geschwollenen Backe gesehen. Sie gaben aber nicht zu Protokoll, diese beiden Verletzten hätten Hilfe benötigt und diese nicht erhalten (Urk. 18 HD 21/6 S. 4; Urk. 18 HD 21/10 S. 4). Bei dem an der Wange verletzten

- 71 - Fan handelt es sich um G. Über das Ausmass von dessen Verletzung wird in einem separaten Beschluss befunden, weshalb an dieser Stelle keine weiteren Ausführungen gemacht werden, sondern auf die separate Abhandlung verwiesen wird. 4. Der für den Reizstoffeinsatz verantwortliche OD Zugführer Schwarz, Sp., führte sodann aus, nach dem Einsatz des Handwurfskörpers seien jene Personen, welche Tränen gehabt hätten, aus der Menge herausgenommen worden (Urk. 18 HD 22/1 S. 4). Rh., Zugführer des OD Grün, bestätigte die Angaben von Sp.; diejenigen Fans, welche typische Symptome von Tränengas aufgewiesen hätten, habe man aus der Menge geholt (Urk. 18 HD 22/7 S. 6). Diese Äusserungen decken sich auch mit den Wahrnehmungen von G., welcher sich dahingehend äusserte, drei von ihm wahrgenommene Verletzte seien von der Polizei aus der Menge herausgeholt worden (Urk. 18 HD 25/12 S. 4). Unter diesen Umständen kann den für die Verletzungen verantwortlichen Zugführern und Einsatzleitern nicht vorgeworfen werden, sie hätten sich Verletzten wissentlich und willentlich nicht angenommen. Vielmehr geht aus obigen Ausführungen eindeutig hervor, dass sich die Polizei um die verletzten Personen kümmerte und diese bei Bedarf betreute. Unter diesen Umständen erfolgte die Einstellung der Untersuchung mangels tatbestandsmässigen Verhaltens zu Recht. 6. Schlussfolgerungen Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Festnahme von 427 FCB-Anhängern zur Personenkontrolle im rückwärtigen Raum weder eine Freiheitsberaubung nach Art. 183 StGB, noch Amtsmissbrauch im Sinne von Art. 312 StGB darstellte. Überdies kann den Verantwortungsträgern nicht nachgewiesen werden, sich einer Körperverletzung bzw. Tötlichkeit nach Art. 123/125 bzw. Art. 126 StGB oder der Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 StGB schuldig gemacht zu haben.

E. 7

Bezüglich des Vorwurfs der Rekurrenten, in Basel gezwungen worden zu sein, den Extrazug zu benutzen, ist festzuhalten, dass die Bahnpolizei von der Stadtpolizei Zürich gebeten wurde, die „erlebnisorientierten“ Fans in den Extrazug zu leiten, die „harmlosen“ Fans, beispielsweise Familien, indes durchaus im normalen Regionalzug zu belassen (Urk. 18 HD 15/1 S. 13 [Z.]; vgl. auch Urk. 18 HD 5/2b [Einsatzbefehl Bahnpolizei]). Aufgrund des Sturms auf den Regionalzug durch – teilweise verummte – FCB-Anhänger in Basel gelang es der Bahnpolizei vorerst nicht, die „erlebnisorientierten“ Fans mit dem Extrazug nach Zürich zu bringen. Erst nach etlichen Durchsagen der Bahnpolizei und nachdem sich das Zugpersonal geweigert hatte, mit den Fans im Regionalzug nach Zürich zu fahren, kehrten die Fans in den Extrazug zurück (vgl. Aussagen V., Urk. 18 HD 23/1 S. 3; bzgl. der chaotischen Lage insgesamt: Urk. 18 HD 23/4 S. 3). Aufgrund der chaotischen Umstände am Bahnhof von Basel war es nicht möglich, die „normalen“ von den „erlebnisorientierten“ Fans im Einzelnen zu trennen und auf die verschiedenen Züge aufzuteilen (vgl. DVD-Aufnahme Urk. 18 HD 33/5). Z. erachtete dies jedoch zutreffend nicht als problematisch, zumal nur eine Personenkontrolle geplant war und diese nur von kurzer Dauer hätte sein sollen (Urk. 18 HD 15/1 S. 8). Insoweit kann der Einsatzleitung kein Vorwurf gemacht werden.

- 21 - 3.1.4. Schlussfolgerung bezüglich des objektiven Tatbestandes der Freiheitsberaubung Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die geplante Personenkontrolle auf einer gesetzlichen Grundlage basierte, im öffentlichen Interesse lag sowie verhältnismässig war. Die Personenkontrolle hatte somit keinen unrechtmässigen Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit zur Folge, weshalb der objektive Tatbestand der Freiheitsberaubung nach Art. 183 StGB nicht erfüllt wurde. 3.2. Subjektiver Tatbestand der Freiheitsberaubung nach Art. 183 StGB 1. In subjektiver Hinsicht erfordert Art. 183 StGB vorsätzliches Handeln. Wissen und Willen des Täters müssen sich dabei nicht nur auf den Freiheitsentzug als solchen beziehen, sondern auch auf dessen Unrechtmässigkeit erstrecken. 2. Im vorliegenden Fall führte Z. anlässlich der Einvernahme vom 26. Juli 2005 aus, die Personenkontrolle wäre bis zum Spielbeginn um 16 Uhr beendet gewesen, hätten sich die Fans kooperativ verhalten. Lediglich ein kleiner Teil der Kontrollierten wäre zu den Ereignissen vom 31. Oktober 2004 näher befragt worden und hätte das Fussballspiel allenfalls verpasst (Urk. 18 HD 15/1 S. 8 und 12). In der Einvernahme vom 8. März 2007 fügte er an, nur jene Personen, die gefährliche Gegenstände mit sich geführt hätten und/oder durch Szenekenner als verdächtig bezüglich vorangegangener Vorfälle – insbesondere jener vom 31. Oktober 2004 – bezeichnet worden wären, hätten einer eingehenderen Kontrolle unterzogen werden sollen. Die Kontrolle hätte innert zwei Stunden durchgeführt werden können (Urk. 18 HD 15/30 S. 3 und 9). J. gab anlässlich der Einvernahme vom 24. Januar 2006 ebenfalls zu Protokoll, man sei davon ausgegangen, dass die Kontrolle vor Matchbeginn beendet sein würde (Urk. 18 HD 17/1 S. 9). R. führte am 15. Januar 2007 aus, die Personenkontrolle wäre nur sehr kurz ausgefallen, indem lediglich kurz die Personalien auf die sog. grüne Karte aufgenommen worden wären. Es hätten nur jene Personen fotografiert werden sollen, die zur Befragung hätten festgenommen werden sollen (Urk. 18 HD 16/9 S. 6).

- 22 - 3. Aufgrund dieser Ausführungen bestehen erhebliche Anhaltspunkte, dass keiner der Verantwortungsträger in subjektiver Hinsicht vorsätzlich handelte. Alle gingen sie davon

aus, ihr beabsichtigtes Handeln, d.h. die geplante Durchführung der Personenkontrolle, sei rechtmässig, weil sie nur von kurzer Dauer sei. Der Nachweis des subjektiven Tatbestandes würde damit wohl - würde der Tatbestand durch den Sachrichter geprüft - nicht erbracht werden können.

3.3. Schlussfolgerung bezüglich des Vorwurfs der Freiheitsberaubung nach Art. 183 StGB Aufgrund obiger Erwägungen kann festgehalten werden, dass die geplante Personenkontrolle den Tatbestand der Freiheitsberaubung nach Art. 183 StGB nicht erfüllt hat.

4. Amtsmissbrauch nach Art. 312 StGB 1. Wegen Amtsmissbrauch nach Art. 312 StGB wird bestraft, wer als Mitglied einer Behörde oder als Beamter die Amtsgewalt missbraucht, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen. Missbrauch der Amtsgewalt liegt somit vor, wenn der Täter die verliehenen Machtbefugnisse unrechtmässig anwendet, indem er kraft seines Amtes hoheitliche Verfügungen trifft oder auf andere Art Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte (Trechsel, Schweizerischen Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Auflage, St. Gallen 1997, Art. 312 N 3; Heimgartner in: Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, Art. 111 – 392 StGB, Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basel etc. 2007, Art. 312 N 7). Amtsmissbrauch ist insbesondere bei der Anordnung einer Verhaftung durch einen Beamten zu bejahen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (Donatsch/Wohlers, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2004, § 105 1.2, S. 444).

2. Wie oben ausgeführt wurde, war die geplante Personenkontrolle nicht unrechtmässig, da die Einschränkung der Bewegungsfreiheit auf einer gesetzlichen

- 23 - Grundlage beruhte, im öffentlichen Interesse lag und verhältnismässig war. Unter diesen Umständen wurde der Tatbestand des Amtsmissbrauchs nach Art. 312 StGB nicht erfüllt.

5. Schlussfolgerungen Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die geplante Personenkontrolle weder einen unrechtmässigen Freiheitsentzug nach Art. 183 StGB noch Amtsmissbrauch nach Art. 312 StGB darstellte.

III. Rechtmässigkeit der Festnahme von 427 FCB-Anhängern

1. Verantwortungsträger

1. Der Übergang von der Personenkontrolle zur Massenfestnahme mit Grobtriage wurde durch den Einsatzleiter Verhaftorganisation, R., sowie durch den Einsatzleiter Front, J., beantragt (Urk. 18 HD 16/1 S. 15; Urk. 18 HD 17/1 S. 10). Die Fällung des Entscheides erfolgte durch den Gesamteinsatzleiter Z. (Urk. 18 HD 15/1 S. 16). Andere Personen wirkten bei der Entscheidungsfindung nicht mit. Die Frage der Freiheitsberaubung und des Amtsmissbrauchs richtet sich daher gegen Z., R. und J. als für den Entscheid verantwortliche Personen.

2. Bezüglich des Vorwurfs der Körperverletzungen bzw. Tötlichkeiten sind sodann weitere Verantwortliche auszumachen: der Zugführer OD Schwarz, Sp., für den Reizstoffeinsatz, der Zugführer OD Grün, Rh., für den Gummischroteinsatz sowie der Zugführer OD Rot, E., ebenfalls für den Gummischroteinsatz. Schliesslich ist der Einsatzleiter Sicherheitsdienst, welcher die Grobtriage durchführte, für allfällige durch diese Tätigkeit verursachten Verletzungen verantwortlich.

- 24 - 2. Freiheitsberaubung nach Art. 183 StGB im Zusammenhang mit der Festnahme von 427 FCB-Anhängern

E. 7.1

In Bezug auf den Vorwurf, über längere Zeit keinen Zugang zu den Toiletten gehabt zu haben, sagte Sch. aus, der Zugang zu den Toiletten sei vorübergehend durch dort positionierte Polizisten gesperrt worden, da die Fans die Anlagen zum Verstecken von pyrotechnischem Material missbraucht hätten. Zudem seien die Toiletten verstopft

gewesen, so dass sie nicht mehr hätten benutzt werden können (Urk. 18 HD 20/1 S. 4). Gleiches gab der Einsatzleiter der uniformierten Kräfte, zuständig für die Billettkontrollen im Zug, E., anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme zu Protokoll. Der Toilettengang sei einzig wegen eines OD-Zuges sowie etwas später für rund 3 Minuten wegen des dort

- 60 - positionierten Gitterwagens vorübergehend unmöglich gewesen. Ansonsten sei die Toilette frei zugänglich gewesen (Urk. 18 HD 23/8 S. 6). Die Verweigerung des Zugangs zur Toilette dauerte gemäss dem Dachverband M. länger, nämlich rund eine Stunde (Urk. 18 HD 25/6 [Bericht Dachverband M.]). Dem Funkjournal kann hingegen entnommen werden, dass der Zug OD Rot um 14.50 Uhr Unterstützung von OD Zug Gelb 1 und Kapo-Zug K. erhielt (Urk. 18 HD 17/7 S. 7). Schliesslich wurde der OD Zug Rot vom Gitterwagen des Zugs Gelb abgelöst (Urk. 18 HD 22/4 [Wahrnehmungsbericht S.]). Der Zugang war somit erwiesenermassen nur vorübergehend, etwas mehr als eine halbe Stunde, versperrt. Eine Zutrittsverweigerung von dieser Dauer ist nicht unverhältnismässig.

E. 7.2

Wie E. sodann zu Recht ausführte, befand sich in der Nähe der Toilette der Kiosk mit einer Glasscheibe sowie eine Erhöhung, von welcher man ca. drei Meter in die Tiefe hätte fallen können (Urk. 18 HD 19/1 S. 8). Unter Berücksichtigung der aggressiven Stimmung und der stark alkoholisierten Fans wäre es in der Tat gefährlich gewesen, diesen Bereich frei zu geben. Das Risiko, dass Scheiben in Brüche gegangen wären und einzelne Einkesselte von der Erhöhung hätten hinunter fallen können, war zu gross. Die Interessen der Polizei überwogen somit die Interessen der Fans auf unbeschränkten Toilettenzugang. 8.1. Die Rekurrenten machen sodann geltend, die Polizei habe den Zusammenstoss mit den Demonstranten selbst gesucht. Aufgabe der Polizei ist es, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Mit ihrem Einsatz vom 5. Dezember 2004 versuchte sie, diesem gesetzlichen Auftrag nachzukommen. Kommt es bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu Zusammenstössen, kann ihr nicht vorgeworfen werden, diese gesucht zu haben. Bereits vor der Abfahrt des Sonderzuges in Basel verhielt sich ein Teil der Basler Fans auffällig und stürmte den Regionalzug nach Zürich. Während der Zugsfahrt wurde sodann randaliert, es wurden insbesondere Fensterscheiben beschädigt, die Billettkontrolle erschwert und schliesslich wurden vor allem bei der Durchfahrt von Bahnhöfen Flaschen und andere Gegenstände aus den Fenstern geworfen (Urk. 18 HD 23/1 S. 3 f. [V.]). Auch bei der Einfahrt und beim Verlassen des Zuges herrschte eine äusserst aggressive Stimmung, wobei es zu gewalttätigen Handlungen gegenüber

- 61 - den Beamten und Sachbeschädigungen kam. Insbesondere wurde der Velounterstand am Bahnhof Zürich-Altstetten in Brand gesteckt und ein Feuerwerkskörper unter ein Polizeiauto geworfen. 8.2. Ein Teil der mit dem Sonderzug angereisten Fans verhielt sich somit bereits vor und während der Zugsfahrt aggressiv und griff die am Bahnhof Zürich-Altstetten wartenden Polizeibeamten grundlos an. Die Polizei übte sich in Zurückhaltung, indem sie sich abwartend verhielt und erst mit härteren, aber verhältnismässigen Mitteln eingriff, als es die Situation tatsächlich erforderte. Der von der Polizei durchgeführte Reizstoff- und Gummischroteinsatz um ca. 14.44 Uhr erfolgte erst als Reaktion auf das immer aggressiver werdende Verhalten der FCB-Anhänger. Ziel der Polizei war in jedem Zeitpunkt, deeskalierend auf die Fans einzuwirken (Urk. 18 HD 15/1 S. 17 [Z.]). Unter diesen Umständen kann der Polizei nicht vorgeworfen werden, die „Unruhen“ mit ihrem Verhalten ausgelöst zu haben. 9. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der

Schutz der Sicherheit, die Wahrung von Ruhe und Ordnung sowie die Durchführung einer De-anonymisierung von gewaltbereiten Personen der Erbringung des Opfers, sich einer Personenkontrolle im rückwärtigen Raum zu unterziehen – welche indes nur nötig wurde, weil sich die zu Kontrollierenden vor Ort nicht beruhigen liessen – vorgeht. Der Grosseinsatz der Polizei war aufgrund der nach den bisherigen Erfahrungen zu erwartenden erheblichen Ausschreitungen, der angespannten Situation sowie der Ungewissheit, wie sich die Menge im Verlaufe des Abends verhalten würde, gerechtfertigt. Die Bevölkerung, vor allem die Anwohner der Strassen zum Stadion, war bei den bisherigen Fussballspielen immer wieder in Mitleidenschaft gezogen worden und hatte ein berechtigtes Interesse an der Eindämmung der Saubannerzüge und der Sachbeschädigungen. Weiter war auch der Gummischrot- und Reizgaseinsatz verhältnismässig, da sich die Situation von Minute zu Minute zuspitzte und chaotisch war. Gleiches gilt für die vorübergehende Einschränkung des Toilettengangs, welcher wegen der Sicherheit der Eingekesselten und aus taktischen Gründen erfolgte. Schliesslich war auch die Festnahme von Minderjährigen gesetzeskonform und verhältnismässig.

- 62 -

E. 7.3

Vorliegend ist unbestritten, dass sich bereits im Bahnhof Basel ein Teil der später in Zürich Einkesselten zusammenfand und den Regionalzug nach Zürich stürmte. Ebenso wird nicht bestritten, dass die obgenannten Sachbeschädigungen und die gewaltsamen Angriffe gegen die Polizei, namentlich das Werfen der Polizei mit Gegenständen bei der Zugseinfahrt sowie der kurz nach dem Eintreffen in Zürich-Altstetten gescheiterte Durchbruchversuch, durch einen Teil der Basler Fans begangen wurden. Bei diesen sich in der Masse befindenden Personen handelt es sich um eine als vereinte Macht erscheinende Menschenansammlung, welche den Tatbestand des Landfriedensbruchs erfüllte. Diejenigen FCB-Fans, welche zwar keine Gewalt ausübten, sich aber vom deliktischen Verhalten der anderen nicht distanzieren, sondern sich aggressiv verhielten, Schlachtgesänge anstimmten oder sich auch bloss in Mitten der Menschenmenge aufhielten, sind aufgrund der fehlenden Distanzierung ebenfalls als Teilnehmer zu qualifizieren, weshalb auch sie den Tatbestand des Landfriedensbruchs erfüllten. Ihnen stand nämlich die Möglichkeit offen, sich innerhalb des eingekesselten Raums von der Masse soweit als möglich zu entfernen (Urk. 18 HD 17/1 S. 15 [J.]). Gemäss dem Wahrnehmungsbericht des Polizisten D.P. war ein Teil des eingekesselten Raums frei von Personen, weshalb man sich dorthin hätte zurückziehen und insoweit distanzieren können (Urk. 18 HD 22/22). Einzig jene Anhänger, welche sich im Rahmen des Möglichen von der aggressiven und aufgebracht Menschenmenge distanzieren und sich in den hinteren Bereich des eingekesselten Raums begaben, sind als passive unbeteiligte Dritte zu qualifizieren und fallen nicht unter den Tatbestand nach Art. 260 StGB.

E. 7.4

In subjektiver Hinsicht muss der Beteiligte wissen, an einer öffentlichen Zusammenrottung teilzunehmen. Die Begehung von Gewalttätigkeiten an dieser Zusammenrottung stellt eine objektive Strafbarkeitsbedingung dar, welche vom Vorsatz nicht erfasst wird (Fiolka, a.a.O., Art. 260 N 34; BGE 124 IV 269). Diejenigen FCB-Anhänger, welche sich vorliegend von den gewaltbereiten Fans nicht genügend distanzieren, nahmen - soweit sie den Charakter der Ansammlung er-

- 38 - kannten - zumindest eine Teilnahme an der Zusammenrottung in Kauf, weshalb der subjektive Tatbestand gegeben ist.

E. 7.5

Folglich ist das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts auf Landfriedensbruch lediglich bezüglich desjenigen Teils der Einkesselten, der sich im Rahmen des Möglichen von den gewaltbereiten Fans distanziert hatte, zu verneinen.

E. 7.6

Wie ausgeführt, erwog das Bundesgericht in BGE 107 Ia 138 f., aufgrund der grossen Menschenansammlung sei es unmöglich gewesen, die Vergehen bereits vor Ort den einzelnen Individuen zuzuordnen. Für die Annahme eines Tatverdachts sei dies aber auch nicht notwendig gewesen, zumal das Verweilen im Bereich der Manifestation genüge, um den Tatverdacht zu bejahen (Erwägung 4c). Es ist fraglich, ob es sich vorliegend rechtfertigt, diese Überlegungen – insbesondere die Tatsache, die Bejahung des Tatverdachts setze keine Individualisierung des Verdächtigen voraus – ohne Weiteres zu übernehmen, zumal sich vorliegender Sachverhalt doch insofern von dem durch das Bundesgericht zu behandelnden unterscheidet, als sich nicht alle FCB-Anhänger freiwillig im Bereich der Einkesselung aufhielten und teilweise in Basel angewiesen wurden, den Extrazug zu benutzen. Im Unterschied zum besagten Bundesgerichtsentscheid war es vorliegend demnach einzelnen Fans nicht möglich, sich von der gewaltbereiten Masse zu entfernen, da sie – zumindest teilweise – bereits unfreiwillig im Extrazug nach Zürich fuhren und den Kessel als Miteingekesselte anschliessend nur über die Triagestelle verlassen konnten. Es ist daher fraglich, ob man den Tatverdacht vorliegend entsprechend den bundesgerichtlichen Erwägungen damit begründen kann, die Fans hätten sich im Bereich der Manifestation bzw. der Einkesselung aufgehalten. Insofern unterscheiden sich die beiden Fälle doch erheblich, weshalb es an der Grenze des Zulässigen liegt, alle Einkesselten als Tatverdächtige zu bezeichnen. Folgt man indes der Ansicht des Bundesgerichtes, das Verweilen im Bereich der Manifestation genüge, könnte der Tatverdacht bejaht werden, weshalb im Folgenden das Erfordernis des Haftgrundes zu prüfen ist. 8.1. Bezüglich des Haftgrundes kann festgehalten werden, dass vorliegend Kollusionsgefahr nach § 58 Abs. 1 Ziff. 2 StPO zu bejahen ist. Die Kollusion oder

- 39 - Verdunkelung besteht in der unzulässigen Beeinflussung des Ergebnisses des Strafverfahrens durch den Angeschuldigten. Dies kann insbesondere durch Veränderung, Unterdrückung oder Vernichtung von sachlichen Beweismitteln wie Deliktsgut, Tatwerkzeug und durch Beeinflussung von Personen, welche als persönliche Beweismittel in Frage kommen, geschehen. Dass vom Angeschuldigten Kollusionsgefahr ausgeht, muss mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden können. Des Weiteren müssen sich die befürchteten Kollusionshandlungen auf Tatsachen oder Personen beziehen, die im betreffenden Verfahren sinnvollerweise überhaupt zur Beweisführung herangezogen werden können (Donatsch in: Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich März 1996, § 58 N 37 ff.). 8.2. Aus den polizeilichen Videoaufnahmen geht hervor, dass einzelne Fussballanhänger versuchten, andere Fans zu beeinflussen. Obwohl die Polizei nicht erkennen konnte, was zwischen den Fans im Detail besprochen wurde, musste sie aufgrund der – auf den DVD-Aufnahmen deutlich erkennbaren – zunehmenden aggressiven Stimmung und der steigenden Zahl Vermummter davon ausgehen, dass die FCB-Anhänger unter anderem aufgefordert wurden,

sich zu verummern und an einem Ausbruchsversuch teilzunehmen (vgl. Urk. 18 HD 33/4: DVD „5.12.2004 GC-BS Ka M2 [14.18 Uhr]“; Urk. 18 HD 23/2 S. 4 [Bahnpolizist B.]). Sodann fand die Polizei diverses pyrotechnisches Material, welches die Fans vor dem Durchgang durch die Kontrollstelle auf dem Bahngelände, wohl in Kenntnis dessen, dass dessen Verwendung gesetzeswidrig war, versteckt hatten (vgl. Urk. 15/8 und 9, Urk. 18 HD 23/3 S. 3 [D., Bahnpolizei]). 8.3. Des Weiteren musste die Polizei im Zeitpunkt der Entscheidung um 14.22 Uhr (Urk. 18 HD 17/7 S. 5 [Einsatzjournal]), von der Feintriage zur Grobtriage mit einer Massenfestnahme zu wechseln, von Fluchtgefahr ausgehen, zumal sich die Menge zuvor sehr aggressiv verhalten und Ausbruchsversuche angedeutet hatte. Diese manifestierten sich in wellenförmigen Bewegungen mit Druck gegen die Polizisten (Urk. 18 HD 33/4: DVD-Aufnahme „GC-BS 5.12.2004 M2“ [14.18 Uhr]) und erforderten einen Gummischroteinsatz (vgl. Urk. 18 HD 19/1 S. 9 [E.]). Schliesslich versuchten einige Fans, unter dem Zug hindurch zu krie-

- 40 - chen (Urk. 18 HD 23/2 S. 3 [Bahnpolizist B.]). Sodann musste die Polizei damit rechnen, dass sich die Delinquenten beim Absehen von einer Personenkontrolle mit anschliessender Verhaftung vom Bahnhof Zürich-Altstetten ohne Überprüfung hätten entfernen können. Entsprechend dem in BGE 107 Ia 138 f. zugrundeliegenden Fall war auch vorliegend eine sofortige Entscheidung zwischen fluchtgefährlichen und anderen Verdächtigen nicht möglich und war eine Kontrolle vor Ort nicht durchführbar, weshalb Fluchtgefahr fürs erste hinsichtlich aller verdächtigen Personen bejaht werden durfte. Aufgrund der grossen Anzahl Eingekesselter und der chaotischen Umstände durfte die Polizei somit von Kollusions- und Fluchtgefahr ausgehen. 9. Folgt man der Ansicht des Bundesgerichts und geht man davon aus, dass dessen Ausführungen bezüglich unbewilligter Demonstrationen, namentlich die Erwägungen betreffend den Tatverdacht, auch für den vorliegenden Fall massgebend sind, könnte für die Eingekesselten § 54 Abs. 1 Ziff. 2 StPO eine genügende gesetzliche Grundlage zur Massenfestnahme darstellen. 10. Verschiedene Autoren vertreten indes eine vom Bundesgericht abweichende Ansicht. Nach Donatsch liegt ein dringender Tatverdacht nur dann vor, wenn im Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden kann, der Verdächtige habe das betreffende Verbrechen oder Vergehen begangen. Insbesondere ist die Ergreifung gestützt auf eine Schilderung des Tathergangs durch den unmittelbaren Tatzeugen nur zulässig, wenn die verdächtige Person hinreichend präzise umschrieben wird (Donatsch-Kommentar, a.a.O., § 54 N 22). Ähnlich begründete die II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich ihren Entscheid vom 4. Juli 1986, in welchem es um eine Personenkontrolle mit anschliessenden Festnahmen ging (ZR 87 [1988] Nr. 127). Sie führte aus, die strafprozessualen Normen über die Verhaftung seien als Basis des im betreffenden Fall zur Diskussion stehenden polizeilichen Handelns (Passantenkontrolle und Identitätsfeststellung mit Verhaftungen) wenig geeignet, sofern keine Strafuntersuchungen eröffnet worden seien. Erfolge eine freiheitsbeschränkende oder -entziehende Massnahme ausschliesslich im Interesse der sicherheitspolizeilich motivierten Personenkontrolle, sei vielmehr zu fragen, ob andere

- 41 - Rechtsgrundlagen ein solches Vorgehen rechtfertigten. Sodann führte das Obergericht in genanntem Entscheid aus, die sicherheitspolizeilich motivierte Verhaftung im Rahmen einer Passantenkontrolle könne auf § 74 GemG, aber auch auf die polizeiliche Generalklausel gestützt werden. Auch Strasser erwägt, dass es dogmatisch und sachlich richtiger sei, die Identitätsfeststellung als polizeiliche Massnahme zu bezeichnen und die

Befugnisse für die mit der Personenfeststellung verbundenen Eingriffe nicht aus den strafprozessualen Bestimmungen über die vorläufige Festnahme und Verhaftung herzuleiten (Strasser, a.a.O., S. 42). Gleicher Meinung ist schliesslich Schubarth, nach welchem die vorläufige Festnahme nach § 54 f. StPO einen dringenden Tatverdacht voraussetze, welcher bei der bloss theoretischen Möglichkeit, der Betroffene könnte eine Straftat begangen haben, nicht gegeben sei (Schubarth, Festnahme zum Zwecke der Photokonfrontation in: recht 1983 Nr. 1 S. 114).

E. 11

Ob im vorliegenden Fall entsprechend diesen Lehrmeinungen § 54 StPO als ungenügende gesetzliche Grundlage angesehen werden müsste, oder ob § 54 StPO analog den Ausführungen des Bundesgerichtes gerade noch ausreichte, kann offen gelassen werden, da – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – mit § 74 GemG bzw. der polizeilichen Generalklausel eine polizeiverwaltungsrechtliche Rechtsgrundlage gegeben ist, welche die Massenfestnahme rechtfertigt. 12.1. Die polizeiliche Generalklausel wird im Kanton Zürich durch geschriebene Bestimmungen, namentlich § 74 GemG und § 1 der Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung [OS 551.15], festgehalten (Thalmann, a.a.O., § 74 4.1). § 74 GemG enthält – wie bereits ausgeführt – unter anderem das Recht des Gemeinderates zur Besorgung der Ortspolizei. Der Gemeinderat besitzt insoweit die umfassende Kompetenz auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei und kann in diesem Bereich Verordnungen erlassen (vgl. auch § 1 der obgenannten Verordnung, wonach die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auch polizeiliche Massnahmen bei Demonstrationen, Umzügen, Streiks und die Bewachung von öffentlichen Liegenschaften umfasst. Sodann auch Bosshart, Demon-

- 42 - strationen auf öffentlichem Grund, Dissertation, Zürich 1973, S. 204; Thalmann, a.a.O., § 74 Nr. 4.1). Die Personenkontrolle gilt als sicherheitspolizeiliche Massnahme. Folglich kann die Befugnis der Stadtpolizei Zürich zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie der öffentlichen Sicherheit, insbesondere auch die Vornahme von Personenkontrollen mit anschliessenden Festnahmen, grundsätzlich auf § 74 GemG abgestützt werden. 12.2. Bei der polizeilichen Generalklausel handelt es sich somit um den geschriebenen oder ungeschriebenen Rechtssatz, welcher die zuständige Behörde ermächtigt, polizeiliche Massnahmen zum Schutz der Polizeigüter zu treffen, um eine schwere und unmittelbare Gefahr abzuwenden oder eine bereits erfolgte schwere Störung zu beseitigen (BGE 128 I 327 E. 3.2.; Reinhard, Allgemeines Polizeirecht, Dissertation, Bern/Stuttgart/Wien 1993, S. 159). Die Generalklausel kann nur bei zeitlicher Dringlichkeit angerufen werden (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, N 2467). Nicht herangezogen werden kann die Polizeigeneralklausel für Situationen, die voraussehbar sind und immer wieder vorkommen (Reinhard, a.a.O., S. 161). 12.3. In seinem Entscheid vom 13. Juli 1990 hatte das Bundesgericht darüber zu befinden, ob die polizeiliche Generalklausel eine genügende gesetzliche Grundlage sei bei Festnahmen nach einer Demonstration. Im Konkreten ging es darum, dass am frühen Morgen des 21. Juni 1988 das Gelände der alten Stadtgärtnerei in Basel von der Polizei geräumt wurde, wobei es zwischen der Polizei und den Demonstranten zu Auseinandersetzungen mit Sachbeschädigungen kam. Am Vormittag des 22. Juni 1988 – als die Demonstration nicht mehr im Gange war – wurde G.H. gestützt auf eine Weisung, sich zu nahe bei der Stadtgärtnerei aufhaltende und dort verweilende Personen zu

verhaften, festgenommen. Obwohl er sich ausweisen konnte, wurde er auf den Polizeiposten gebracht und erkennungsdienstlich behandelt. Das Bundesgericht führte im Rahmen der Frage der gesetzlichen Grundlage aus, es sei zulässig, die sicherheitspolizeiliche Festnahme von G.H. auf die Generalklausel zu stützen. Nachdem in der vorangehenden Nacht schwere Ausschreitungen bei der alten Stadtgärtnerei zu verzeichnen gewesen seien, habe die Polizei davon ausgehen dürfen, dass am darauffol-

- 43 - genden Vormittag im Falle einer erneuten Menschenansammlung bei der Gärtnerei eine Gefahr für öffentliche und private Rechtsgüter bestünde, weshalb es sich rechtfertige, die Festnahmen auf die Polizeigeneralklausel zu stützen (ZBl 1991 272 E. 3c). 12.4. Das Obergericht des Kantons Zürich führte in seiner Entscheidung vom 4. Juli 1986 aus, die sicherheitspolizeilich motivierte Verhaftung im Rahmen einer Personenkontrolle sei gestützt auf § 74 GemG, aber auch gestützt auf die polizeiliche Generalklausel zulässig und gelte nicht als ungesetzlich, sofern der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt werde. Ferner erwog es, die Stadtpolizei Zürich sei aufgrund von § 74 Abs. 1 GemG berechtigt und verpflichtet, alle Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und öffentlicher Sicherheit zu treffen und insbesondere auch Personenkontrollen durchzuführen. In dieser umfassenden Anweisung des Gesetzgebers sei auch die Kompetenz zur Mitnahme auf den Posten zwecks Personenkontrolle enthalten. Die Mitnahme von Passanten auf den Polizeiposten rechtfertige sich jedoch nur dann, wenn sich der Betroffene nicht ausweisen könne oder wolle, wenn anderweitige Schwierigkeiten, z.B. punkto Witterung oder Sichtverhältnisse bestünden, wenn Verkehrsstockungen zu befürchten seien, wenn umstehende Personen eine feindselige Haltung einnehmen etc. (ZR 87 [1988] Nr. 127; vgl. auch Strasser, a.a.O., S. 53). 12.5. Nach einer Lagebeurteilung durch den Gesamteinsatzleiter Z. wurde es vorliegend aufgrund der Stimmung als zu gefährlich erachtet, die Personenkontrolle vor Ort weiterzuführen. Die am Entscheid, von der Feintriage zur Grobtriage mit Massenfestnahmen zu wechseln, beteiligten Einsatzleiter Z., R. und J. sagten alle übereinstimmend aus, dass im Zeitpunkt dieses Entscheides die Sicherheit in der Innenstadt und auf den Anmarschwegen nicht mehr gewährleistet gewesen wäre und es durchaus einen Saubannerzug hätte geben können, weshalb sie sich für die Konzeptänderung ausgesprochen hätten (Urk. 18 HD 15/1 S. 16; Urk. 18 HD 16/1 S. 16; Urk. 18 HD 17/1 S. 10). Wie bereits ausgeführt, präsentierte sich die Situation während der Fahrt nach Zürich und bei der Einfahrt im Bahnhof Zürich-Altstetten äusserst aggressiv. Bereits während der Zugsfahrt wurden immer wieder Gegenstände wie Flaschen, Büchsen und Eier aus dem

- 44 - fahrenden Zug geworfen, Sachbeschädigungen – namentlich Schädigungen an Fenstern und Verursachung eines Brandes – verübt und die Kontrolleure an der Durchführung der Billettkontrolle gehindert (Urk. 18 HD 23/1 S. 4; vgl. auch Geschädigtenaussagen Urk. 18 HD 3/101/103/180/192 etc.). Dieser Sachdarstellung widersprechen die Aussagen einzelner Geschädigter, welche geltend machten, während der Zugsfahrt sei es in den Waggons ruhig gewesen, nicht (Urk. 18 HD 3/68 und Urk. 18 HD 21/6). Die Bahnpolizei bestätigte, dass es in einzelnen Zugsabteilen ruhig gewesen sei, während in anderen Chaos geherrscht habe (Urk. 18/23/1 S. 5). 12.6. Die Polizei sah sich teilweise stark alkoholisierten und verummten Personen gegenüber, welche immer aggressiver zu werden schienen. Gut erkennbar ist diese Entwicklung auf diversen DVD-Aufzeichnungen, die zeigen, wie beim Verlassen der Zugswaggons minutenlang Schlachtrufe gesungen, Flaschen zerschlagen und Knallpetarden gezündet werden (Urk. 18

HD 33/4 „GC-BS 5.12.2004 Ka R, H und S“; vgl. auch die Aussage von R., wonach die Mehrheit Gegenstände geworfen habe und es zu einer Massendynamik gekommen sei [Urk. 18 HD 24/2 S. 4]). Die äusserst aufgebrachte Stimmung wird auch durch eine grosse Anzahl Geschädigtenaussagen – namentlich durch die Geschädigten N., R., S. und R. - bestätigt, welche zu Protokoll gaben, es seien Flaschen, Eier und Steine geworfen worden, es habe im Zug gebrannt und bei der Schleuse Ra- dau gegeben (Urk. 18 HD 3/180/192/198/219 etc.). Diese Aussagen und die Filmdokumentationen über die Situation vor Ort decken sich mit den Angaben diverser Einsatzleiter, welche von einer chaotischen Lage und einer grossen, noch nie da gewesenen Gewaltbereitschaft sprachen (vgl. Urk. 18 HD 15/1 S. 16 [Z.]; Urk. 18 HD 16/1 S. 15 [R.]; Urk. 18 HD 23/1 S. 4 [V.]). 12.7. Vorliegend stellte nicht nur die Behinderung des Zugverkehrs am Bahnhof sowie die immer aggressiver werdende Stimmung der eingekesselten Personen ein Problem für die Verantwortlichen der Personenkontrolle dar, sondern auch die kalte Witterung und das frühe Eindunkeln. Dies erforderte eine schnelle Entscheidung. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen durfte die Gross- kundgebungen erprobte Einsatzleitung sodann davon ausgehen, dass sich die

- 45 - Situation allmählich beruhigen würde. An der Aktion waren verschiedene Einsatzleiter beteiligt, welche schon über langjährige Erfahrungen bei gleichartigen Kundgebungen verfügten (Urk. 18 HD 15/1 S. 3 [Z.]; Urk. 18 HD 16/1 S. 3 [R.]; Urk. 18 HD 17/1 S. 2 [J.]). Diese sagten übereinstimmend aus, die chaotische Situation habe sich bis anhin immer beruhigt, sobald man realisiert habe, dass man von der Polizei eingekesselt worden sei. Dies sei sogar jeweils bei den Aus- schreitungen am 1. Mai der Fall gewesen (Urk. 18 HD 15/1 S. 27 [Z.]; Urk. 18 HD 16/1 S. 15 [R.]; Urk. 18 HD 17/1 S. 5 [J.]). Hinweise dafür, dass sich die Fans bei der Personenkontrolle am Bahnhof Zürich-Altstetten nicht gleichermassen verhalten würden, das heisst sich ohne Probleme kontrollieren liessen, bestanden im Vorfeld der Kontrolle keine, weshalb die Einsatzleiter aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen nicht damit rechnen mussten. Die Situation am Bahnhof Zürich-Altstetten war damit so, wie sie sich der Polizei nach dem Verlassen des Zugs aus Basel präsentierte und entwickelte, nicht voraussehbar. Der Chef der Bahnpolizei Ost, V., sprach von einem während seiner 10-jährigen Tätigkeit als Einsatzleiter beim Ordnungsdienst der Kantonspolizei Zürich noch nie gesehenen Gewaltpotential (Urk. 18 HD 23/1 S. 3 f.). Gleichermassen äusserte sich der sich vor Ort aufhaltende Szenekenner R., welcher überrascht war, dass sich die Fans entgegen früherer Erfahrungen zum ersten Mal nicht beruhigen liessen (Urk. 18 HD 24/2 S. 3). 12.8. Um 14.44 Uhr gipfelte die explosive Stimmung schliesslich in einem Ausbruchversuch, welchen die Polizei nur mit einem Gummischrot- und Reizstof- feinsatz zu verhindern vermochte. Einzelne der Polizeibeamten befanden sich offensichtlich in einer äusserst gefährlichen Situation, welche nur mit dem Einsatz der vorerwähnten Mittel abgewendet werden konnte (Urk. 18 HD 16/1 S. 27 [R.]). Vor der Anordnung der Massenfestnahme versuchte die Polizei vergeblich, mittels Megaphondurchsagen die Fans zu ruhigem Verhalten zu bewegen. Die Polizei setzte alles daran, um die Fans zu beruhigen. Unter diesen Umständen durfte die Polizei die Lage als bedrohlich einstufen und eine schwere und unmittelbare Ge- fährdung für öffentliche und private Güter durch die Masse bejahen, zumal die Polizei den weiteren Ablauf und das Verhalten der Masse nicht vorhersehen konnte und aufgrund des bisherigen Verlaufs der Kontrolle auch nicht annehmen

- 46 - durfte, die Masse liesse sich noch beruhigen. Der Entscheid der Einsatzleitung musste aufgrund der stetig zunehmenden Aggressionen der Fans innert Minuten gefällt werden, weshalb auch das Erfordernis der zeitlichen Dringlichkeit bejaht werden kann. Dieses Ergebnis entspricht auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach es zulässig sei, sich in Fällen, in denen öffentliche Ausschreitungen in grösserem Ausmass und chaotischen Zuständen drohten, auf die Generalklausel zu berufen (BGE 92 I 24 ff.; vgl. auch Reinhard, a.a.O., S. 160). 13.1. In Bezug auf die Rüge der Rekurrenten, es seien auch Minderjährige von der Massenfestnahme betroffen gewesen, kann – entsprechend den Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung – festgehalten werden, dass am 1. Januar 2007 das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) in Kraft getreten ist. In Art. 24e BWIS ist vorgesehen, dass gegen eine Person der Polizeigewahrsam verfügt werden kann, wenn konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, sie werde sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen (lit. a) und dies die einzige Möglichkeit sei, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern (lit. b). Nach Art. 24f BWIS kann der Polizeigewahrsam gegen Personen, welche das 15. Altersjahr vollendet haben, verfügt werden. Die übrigen in Art. 24a – d BWIS geregelten Massnahmen wie Aufnahme in die Datenbank, Rayonverbot, Ausreisebeschränkung und Meldeauflage sind bereits gegenüber Personen anwendbar, die das

E. 12

Altersjahr vollendet haben. 13.2. Die Staatsanwaltschaft macht geltend, das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit sei vorliegend als *lex mitior* anwendbar, weil die darin aufgezählten Massnahmen grösstenteils gegenüber 12 – Jährigen zulässig seien. Gemäss der Aufstellung der Staatsanwaltschaft waren 88 Festgenommene zwischen 15 und 18 Jahre und elf Festgenommene unter

E. 15

Weitere Voraussetzungen für eine polizeiliche Massnahme sind neben der gesetzlichen Grundlage das Vorliegen eines öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit der Massnahme sowie die Einhaltung des Störerprinzips.

E. 18

Meter. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat auf Anfrage einer Kantonsrätin in der Sitzung vom 21. August 2002 festgehalten, die Mindestdistanz bei Gummischroteinsätzen müsse grundsätzlich 20 Meter betragen, bei Handeln in Notwehr oder Notwehrhilfe könne diese Distanz indes unterschritten werden (Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, KR-Nr. 169/2002, www.kantonsrat.zh.ch). Auf den DVD-Aufnahmen „GC-BS 5.12.2004 Ka R“ ist ersichtlich, dass kurz vor den Schüssen (insbesondere ab 14.17 Uhr) eine sehr aggressive Stimmung herrschte und Flaschen zu Bruch gingen. Es wurden insbesondere Parolen wie „du scheiss Wixer oder scheiss Bullen“ gerufen. Die Situation war somit – entsprechend den Aussagen des OD Zugführers Rot, E. – hoch explosiv und unberechenbar, was auch aus der DVD-Aufnahme „GC-BS 5.12.2004 Ka M2“ hervorgeht, auf welcher um 14.18 Uhr eine Art Ausbruchversuch in Richtung Standort OD Zug Grün ersichtlich ist (Urk. 18 HD 33/4). Unter diesen chaotischen und hoch explosiven Umständen erscheint ein Gummi-

- 58 - schroteinsatz auch bei einer minimalen Unterschreitung der 20 Meter-Richtlinie – was indes von Sch. und E. ausdrücklich bestritten wird (Urk. 18 HD 20/1 S. 7; Urk. 18 HD

19/1 S. 9) – als angemessen und verhältnismässig.

E. 20

und 22 Uhr erst relativ spät, und gingen dadurch – gemäss R. – pro Befragung je 15 Minuten verloren. Durch eine vorzeitige Anordnung, Tische in den Gängen aufzustellen, hätte man somit wertvolle Minuten einsparen können, doch war R. aufgrund anderer Aufgaben wie der Beruhigung aufgebracht Eltern auf einem Detektivposten zuvor gar nicht in der Kaserne anwesend und konnte somit die Notwendigkeit von Beschleunigungsmassnahmen weder erkennen noch solche anordnen. 8.4. Bezüglich der Behandlung von Jugendlichen kann im Einzelnen festgehalten werden, dass sich die Polizeibeamten darum bemühten, diese bevorzugt zu überprüfen. So wurden sie bereits bei der Triagestelle – sofern als Jugendliche erkannt – bevorzugt kontrolliert. Bei der Haftstrasse wurden sie sodann mit einem „B“ bezeichnet und sofort zu den Befragungsbüros geführt. Zeitweise versuchte man, Jugendliche in der Warteschlange auszurufen, was indes aufgrund des hohen Lärmpegels misslang (Urk. 18 HD 16/1 S. 23). Gemäss den Aussagen von Z. wurde sodann um 19 Uhr eine Hotline eingerichtet, auf welche besorgte Eltern anrufen konnten (Urk. 18 HD 15/1 S. 20). Der Einsatzleitung und den einzelnen Polizeibeamten kann somit nicht vorgeworfen werden, sie hätten nicht versucht, die Jugendlichen bevorzugt zu behandeln. Ebenso wenig kann ihnen eine Verletzung von § 380 Abs. 3 StPO, wonach jugendliche Häftlinge von Erwachsenen zu trennen sind, vorgeworfen werden. Diese Bestimmung bezieht sich primär auf die Untersuchungshaft, weshalb die wenige Stunden dauernde gemeinsame Arretierung mit Erwachsenen in den Massenzellen keinen Verstoss gegen § 380 Abs. 3 StPO darstellte. 8.5.1. Schliesslich kann der Rüge der Rekurrenten, die in § 57 StPO erwähnte Haftdauer von 24 Stunden sei vorliegend nicht massgebend, nur beschränkt gefolgt werden. Zwar trifft zu, dass die Bestimmungen nach § 54 ff. StPO über die vorläufige Festnahme wohl – zumindest nach der Mehrheit der Lehre – keine gesetzliche Grundlage für die Verhaftung darstellten und damit nicht massgebend sind, doch ist § 57 StPO im Sinne einer Höchstgrenze zu berücksichtigen. In BGE 107 Ia 138 wurde bezüglich der Frage der Haftdauer festgehalten, die Dauer der Festnahme von vier bis sechs Stunden sei gegen die Grenze dessen gegangen, was den Ermittlungsorganen für eine Identitätskontrolle und allenfalls eine summarische Einvernahme habe zugebilligt werden können. Es müsse jedoch beachtet werden, dass Staatsanwaltschaft und Polizei die Ausschreitungen in jener Nacht nicht hätten voraussehen können, weshalb die für die Einvernahme einer grösseren Zahl von Personen erforderlichen Beamten zunächst hätten aufgeboten werden müssen. Es leuchte ein, dass auch nach diesem Aufgebot von zusätzlichen Beamten jeweils nur wenige der festgenommenen Personen gleichzeitig hätten befragt werden können. Stelle man all diese Umstände in Rechnung, erscheine die Massnahme hinsichtlich der Dauer nicht als verfassungswidrig (E. 4h). Im Bundesgerichtsentscheid vom 13. Juli 1990 (Unruhen bei der Stadtgärtnerei Basel) erwog das Bundesgericht, die Haftdauer habe im konkreten Fall rund zwölf Stunden betragen. Da es sich nicht um eine strafprozessuale Festnahme gehandelt habe, habe die Haft nur solange dauern dürfen, als eine konkrete Gefahr bestanden habe. Die kantonale Behörde habe das Bestehen einer solchen Gefahr nach der Mittagszeit am 22. Juni 1988 – der Betroffene wurde am

E. 22

Juni 1988 zwischen sieben und acht Uhr festgenommen – nicht mehr be- hauptet. Vielmehr habe sie die Haftdauer einzig mit der starken Beanspruchung der Polizei begründet. Die übermässige Beanspruchung der Polizei rechtfertige eine Haftdauer von rund zwölf Stunden, das heisst bis 19.45 Uhr, indes nicht (ZBl 90/1991 S. 273). Strasser stellte sich schliesslich im Rahmen seiner Ausführun- gen zur Anordnung von polizeilichem Gewahrsam, das heisst bezüglich der Fest- nahme von Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden

- 81 - oder stören, auf den Standpunkt, dieser sei bis zu 24 Stunden statthaft (Strasser, a.a.O., S. 110). Obwohl es sich vorliegend zwar nicht um die Anordnung von poli- zeilichen Gewahrsam handelt, können diese Ausführungen im Folgenden berück- sichtigt werden. In Bezug auf die Mitnahme auf den Polizeiposten im Rahmen einer Personenkontrolle führte er einzig aus, diese daure in der Regel weniger als

E. 24

Stunden (Strasser, a.a.O., S. 122). 8.5.2. Nicht allein die Zeitdauer ist massgebend dafür, ob eine Festnahme und Arretierung unverhältnismässig ist. Vielmehr sind die konkreten Umstände massgebend. Im Unterschied zum letzterwähnten Bundesgerichtsentscheid, wo insgesamt 50 Demonstranten verhaftet wurden und der Betroffene G.H. für zwölf Stunden in Haft gesetzt wurde, wurden im vorliegenden Fall 427 Personen fest- genommen. Es handelte sich somit vorliegend – verglichen mit dem erwähnten Entscheid – um das fast Zehnfache an Festgenommenen. Unter diesen Umstän- den kann nur in beschränktem Masse von einem ähnlichen Fall gesprochen wer- den. Überdies bestand im Zeitpunkt der Entlassung der letzten Festgenommenen nach Mitternacht immer noch die Gefahr von Auseinandersetzungen mit Zürcher Fans (vgl. Urk. 18 HD 21/12 S. 5, wonach sich sogar die Geschädigten selbst vor Angriffen seitens der Zürcher Fans fürchteten), weshalb die beiden Sachlagen auch insoweit nicht direkt vergleichbar sind. Unter den gegebenen Umständen kann somit festgehalten werden, dass eine maximale Haftdauer von 11 ½ Stun- den nicht – entsprechend dem Entscheid des Bundesgerichtes vom 13. Juli 1990 – als absolut unverhältnismässig qualifiziert werden kann. Vielmehr geht aus dem in BGE 107 Ia 138 f. behandelten Fall die grundsätzliche Zulässigkeit einer Haft- dauer von über sechs Stunden hervor, wobei es auch hier auf die konkreten Um- stände ankommt. Im vorliegenden Fall betrug die durchschnittliche Haftdauer rund 7 ½ Stunden und nur wenige Festgenommene wurden erst nach über elf Stunden Arretierung entlassen. Die Haftdauer von durchschnittlich rund 7 ½ Stunden kann wegen der besonderen Umstände, das heisst der Tatsache, dass eine solche Ak- tion zum ersten Mal durchgeführt wurde, sie nicht geplant und das Ausmass da- her nur schwer abschätzbar war, gerade noch als gerechtfertigt und als verhält- nismässig betrachtet werden, wobei die über elf-stündige Haftdauer von nur we- nigen Betroffenen als absolute Ausnahme im Rahmen der gesamten Operation

- 82 - mit 427 Festgenommenen im Hinblick auf alle unvorhersehbaren Situationen noch toleriert werden kann. Es ist aber zu betonen, dass diese Haftdauer an der Gren- ze des Verhältnismässigen liegt. Auch hinsichtlich der Haftbedingungen hätten die Verpflegung der Arrestanten sowie die Rückreisemöglichkeiten von spät aus der Haftstrasse entlassenen FCB-Anhängern besser organisiert werden müssen; de- ren Unterlassen liegt ebenfalls an der Grenze des Verhältnismässigen. Die Tatsa- che, dass nach dem 5. Dezember 2004 durch die Polizei wichtige Beschleuni- gungsmassnahmen wie die Beschaffung eines weiteren Computers für die Er- stellung einer Arrestantenliste, von Heizstrahlern für kalte Witterungsverhältnisse, eines separaten Sorgentelefon, der Einsatz eines spezialisierten

Mitarbeiters für Jugendliche sowie die Errichtung von weiteren Befragungsbüros bei der Haftstrasse getroffen wurden (Urk. 18 HD 16/1 S. 30 und 33), zeigt indessen, dass die Einsatzleitung die Haftbedingungen gestützt auf ihre Erfahrungen am 5. Dezember 2004 verbessert und den Ablauf – auch in zeitlicher Hinsicht – optimiert hat. Aufgrund der gesamten Situation – vor allem des Umstandes, dass eine Massenfestnahme nicht geplant und nicht voraussehbar war und die Einsatzleitung um Beschleunigungs- und Verbesserungsmaßnahmen bemüht war – können die Haftbedingungen sowie die Haftdauer insgesamt gerade noch als verhältnismässig bezeichnet werden. Nicht zuletzt sei sodann erwähnt, dass es ebenso wenig zweckmässig gewesen wäre, nur die Personalien aller 427 Arrestanten aufzunehmen und die Einvernahmen zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen. Dies hätte für die Polizei wie auch für die Arrestanten zu einem erheblichen Mehraufwand geführt. 8.6. Zusammenfassend ist somit nochmals festzuhalten, dass sich die Haftdauer gemäss den Ausführungen des Bundesgerichtes und der Lehrmeinungen nicht allgemein festlegen lässt, sondern sich nach den gegebenen Verhältnissen zu richten hat, wobei sie so kurz als möglich zu halten ist. Im konkreten Fall kann die Haftdauer von durchschnittlich 7 ½ Stunden und von maximal 11 ½ Stunden gerade noch als verhältnismässig bezeichnet werden. Es sei aber nochmals darauf hingewiesen, dass eine Haftdauer von über elf Stunden bei künftigen Einsätzen kaum mehr dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz entspräche, nachdem die

- 83 - Polizei nun Erfahrungen mit der Kontrolle einer grossen Anzahl von Fussballfans gemacht hat und die damit zusammenhängenden Probleme ersichtlich wurden. 9. In rechtlicher Hinsicht erfüllt den Tatbestand der Freiheitsberaubung nach Art. 183 StGB auch, wer den Freiheitsentzug im Sinne des Aufrechterhaltens einer bereits bestehenden Unmöglichkeit der Ortsveränderung unrechtmässig verlängert. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Beamte der Strafverfolgung einen Untersuchungsgefangenen nach Wegfall der Haftgründe nicht freilässt (Rehberg/Schmid/Donatsch, a.a.O., § 53 1.2, S. 378 f.). Da die Haftbedingungen und die Haftdauer – wie ausgeführt – gerade noch verhältnismässig waren, entfällt der objektive Tatbestand der Freiheitsberaubung mangels unrechtmässigen Verhaltens. Unter diesen Umständen kann von einer Prüfung des subjektiven Tatbestandes, also der Frage des vorsätzlichen Handelns, abgesehen werden. 10. Ebenfalls ist Amtsmissbrauch nach Art. 312 StGB zu verneinen, zumal die Haftdauer und die Haftbedingungen nicht unverhältnismässig und damit nicht rechtswidrig waren. V. Zulässigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.